

HISTORISCHES
JAHRBUCH
DER
STADT LINZ

1968

LINZ 1969

Herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für
Stadtgeschichtsforschung in Linz

INHALT

	Seite
Verzeichnis der Mitarbeiter	6
Vorwort des Schriftleiters	7
Gemeinschaftsarbeit unter dem Titel „Die Gemeindevertretung der Stadt Linz vom Jahre 1848 bis zur Gegenwart“ nach Idee, Planung und wissenschaftlicher Leitung von Wilhelm R a u s c h ; bearbeitet durch Richard B a r t und Emil P u f f e r	11 - 295
Richard B a r t (Linz):	
Die Linzer Gemeindevertretung	11
(Die provisorischen Gemeindegesetze 1849, S. 15; Das Gemeindegesetz 1867, S. 23; Abänderungen des Statuts im Jahre 1884, S. 26; Das neue Statut 1904, S. 28; Das Gemeindestatut 1920, S. 33; Abänderungen des Statuts im Jahre 1931, S. 37; Das Stadtrecht 1935, S. 42; Die deutsche Gemeindeordnung, S. 46; Wiederinkrafttreten des Gemeindestatuts 1931 im Jahre 1945, S. 50; Das Statut 1965, S. 51).	
Emil P u f f e r (Linz):	
Die Linzer Gemeindemandatare	53
(Funktionsperiode, S. 55; Kurzbiographien, S. 99; Quellen und Literatur, S. 291; Abkürzungen, S. 293; Ergänzungen und Berichtigungen, S. 295).	
Franz W i l f l i n g s e d e r (Linz):	
Der Gewandausschnitt	297
Siegfried H a i d e r (Wien):	
Eine alte Chronik der Stadt Linz	321
Hans C o m m e n d a (Linz):	
Linzer Volkstum 1945 - 1968	337

RICHARD BART:

DIE LINZER GEMEINDEVERTRETUNG

Betrachtet man die Geschehnisse des Linzer Gemeinderates von dem im Jahre 1848 einsetzenden Reformen an bis in die Gegenwart, so erfordert diese Übersicht eine eingehende Beschäftigung mit den wechselnden formellen Grundlagen der jeweiligen Kommunalverfassung, wie auch einen kurzen Rückblick auf die vorangegangenen sechs Jahrzehnte, in denen von einer Gemeindeautonomie keine Rede sein konnte.

Obwohl man in der Regierungszeit Maria Theresias die Kommunalverfassungen nicht grundsätzlich antastete, traten die landesfürstlichen Städte in den Landtagen in dieser Zeit sehr wenig in Erscheinung, noch in einem erheblichen Maße weniger, als es der allgemeinen rückläufigen Tendenz der ständischen Mitwirkung an der Regierung entsprach.

Trotzdem kann in diesen Zeitläufen immer noch von einer echten Städteautonomie gesprochen werden, und bedeutende Bürgermeister unserer Stadt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wie Johann Adam Pruner und Johann Michael Scheibenpogen, spiegeln deutlich das Ansehen und die wirtschaftliche Macht unserer Stadt wider. Die Stadtrichter und Bürgermeister von Linz, soweit wir etwas mehr als nur ihre Namen wissen, waren fast ausschließlich reiche „Handelsherren“, der Lage an der Donau entsprechend zugleich „Schiffmeister“, sowie begüterte „Gastgeben“ (= Besitzer von Gasthöfen mit Fremdenzimmern, im Gegensatz zum „Leutgeb“, der lediglich den Ausschank besorgte).

Diese Sozialstruktur blieb weitgehend auch nach 1848 bis um 1900 erhalten, wenngleich Ärzte, Rechtsanwälte, aktive und pensionierte höhere und gehobene Staatsbeamte wie auch Industrielle und Handwerksmeister die vormalige Monopolstellung des Großkaufmannes und Gastwirtes zurückdrängten.

Letztere stellen noch bis in den Beginn des 20. Jahrhunderts eine nicht unbeträchtliche Zahl von Gemeinderatsmitgliedern. Sie zogen sich erst häufiger zurück, als die zunehmende politische Radikalisierung auch

auf die kommunale Tätigkeit abfärbte und sie daher Gefahr liefen, geschäftliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

Schon unter der Regierung Maria Theresias scheinen gewisse Tendenzen den späteren josefinischen Eingriffen in die Kommunalverfassungen vorausgehend gewaltet zu haben, die etwa in Linz dazu führten, daß 1765 erstmalig ein Mann, der weder reich begütert noch ursprünglich ein „Handelsherr“, sondern nur ein „Stadtwachtmeister“ (= Leiter der städtischen Sicherheitswache) war, zum Stadtrichter gewählt werden konnte.

Ignaz Georg von Kozlowsky, der das Richteramt bis zum Jahre 1778 bekleidete, war der erste städtische Beamte, man würde sich heutzutage des Ausdruckes „hauptamtlich“ bedienen, dem es gelang, zu so hoher Würde aufzusteigen. Erst nachdem er schon jahrelang dieses Amt versehen hatte, war er „Handelsmann“ geworden. Zum eingesessenen Stadtpatriat wird man ihn aber sicher nicht gerechnet haben.

Mit Josef II. Alleinregierung (1780) brach nun die Zeit einschneidendster Reformen in dem Bereich der gesamten staatlichen Verwaltung und Justizpflege an.

Da letztere nun ausschließlich in die Hände der Juristen gelegt wurde, hätten die bisherigen Gerichtsherren entweder die einschlägige Vorbildung aufweisen oder einen rechtskundigen „Justitiär“ anstellen müssen, falls sie ihre richterliche Tätigkeit weiterhin hätten ausüben wollen.

Ein Grundherr aber gab sich damals selten mit dem Studium ab oder besuchte höchstens als junger Mann durch einige Zeit hindurch eine Universität, um eine Abart der sogenannten „Kavaliersreisen“ zu unternehmen, nicht aber um Rigorosen zu machen. Ein von ihm zu besoldender „Justitiär“ hätte aber nun nicht mehr ihm, sondern dem zuständigen staatlichen Appellationsgericht unterstanden. Daher sanken die gutsherrlichen Gerichte in des Wortes wahrster Bedeutung zu „kleinen Bezirksamtsgerichten“ für Bagatellsachen herab.

Desgleichen bedurften auch die Städte, welche bisher die Gerichtsbarkeit besaßen, eines akademisch vorgebildeten Richters. Die streng zentralistisch gesinnte Bürokratie benützte diese Gelegenheit, um in den größeren Städten die Vertreter der Bürgerschaft von den einflußreichen städtischen Stellen und Würden fernzuhalten.

Zum 30. Juni 1784 wurde der Magistrat der Stadt Linz aufgelöst und durch einen gänzlich anders organisierten ersetzt. An die Stelle des wegen seines Ansehens, seines erheblichen Besitzes, seiner Beliebtheit bei den Mitbürgern zum höchsten Würdenträger der Stadt gewählten Patriziers trat der „geprüfte Amtsbürgermeister“, der wohl gewählt werden mußte,

aber nur aus dem Kreise dieser derartig Qualifizierten, die, wie an Hand der Berufe und der Herkunft der ersten beiden „geprüften Amtsbürgermeister“ ersichtlich ist, weder eigentliche Bürgersmänner noch „Eingesessene“ waren.

Daß gerade „Auditoren“ (= „Militärrichter“) in der josefinischen Ära Amtsbürgermeister wurden, läßt das seit Maria Theresias Regierung rasch gestiegene gesellschaftliche Ansehen des Offiziersstandes erkennen, der ja zugleich mit dem zivilen Beamtenkorps, ja in noch weit größerem Ausmaße, der wichtigste Träger der staatlichen Einheit und dem Landesherrn ergeben war.

Ein derartiger Bruch mit der Tradition der Wahlpraxis von mehr als drei Jahrhunderten mußte den Widerstand der eingesessenen Bürgerschaft hervorrufen.

Die staatlichen Vorschriften engten immer mehr die Hoheitsrechte des Gemeindeausschusses, der nun an die Stelle des früheren Rates getreten war, ein, so daß das Schwergewicht beim Amtsbürgermeister, dem Richter und den übrigen Juristen lag. Die Städte begannen immer mehr von den staatlichen Zentralbehörden abhängig zu werden, die schließlich auch die Regelung der Bezüge der städtischen Beamten übernahmen.

Solchen Eingriffen gegenüber konnte der Gemeindeausschuß nur seiner Unzufriedenheit Ausdruck verleihen, indem er, wie im Falle des ersten Amtsbürgermeisters Seegmüller, die für eine neuerliche Wiederwahl nötige Stimmabgabe nach Ablauf der (vierjährigen) Amtsperiode versagte.

Ignaz von Feil, 1792 bis 1808 und 1813 bis 1816 geprüfter Amtsbürgermeister, war zwar wieder ein „Handelsmann“, doch wurde ihm von der Regierung das Amt eines Bürgermeisters auf Lebensdauer verliehen, und als er 1808 zum Landrat ernannt worden war, bestellte man einfach den Magistratsrat Josef Strasser zum stellvertretenden Bürgermeister, bis ab 1813 Feil unter Beibehaltung seiner Funktion als Landrat wiederum für drei Jahre das Bürgermeisteramt ausübte.

1816 wurde die Stelle eines Bürgermeisters sogar öffentlich ausgeschrieben und dem sich bewerbenden Magistratsrat Josef Strasser verliehen.

Der letzte dieser Amtsbürgermeister, Josef Bischof, der sein Amt durch 27 Jahre hindurch versah, nachdem er vorher Pfleger und rechtskundiger Finanzbeamter gewesen war, wurde am 8. Dezember 1848 sowohl seines Alters halber, ebenso aber wegen der wohl begreiflichen Unfähigkeit, sich in die neuen Verhältnisse einfügen zu können, pensioniert.

Zu diesem Zeitpunkt bestand bereits ein provisorischer Gemeindeausschuß, der am 30. Juni 1848 den Großkaufmann Reinhold Körner zum „provisorischen Gemeindevorstand“ erwählt hatte.

Als Grundlage der Wahl des provisorischen Linzer Gemeindeausschusses diente die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848, deren grundsätzliche Bestimmungen durch die Bekanntmachung des „provisorischen Bürgerausschusses“ vom 6. Juni 1848 näher ausgeführt wurden.

Das Wahlrecht bei den Wahlen für diesen provisorischen Gemeindeausschuß, der bis zur Einführung einer neuen Gemeindeordnung, längstens aber ein Jahr, im Amt bleiben sollte, besaßen alle im vollen Genuß der bürgerlichen Rechte stehenden männlichen selbständigen Staatsbürger, die das 24. Lebensjahr vollendet hatten und seit mindestens sechs Monaten in Linz ansässig waren. Handwerksgesellen, Dienstboten, Tages- und Wochenlöhner und Personen, die Unterstützungen seitens öffentlicher Wohltätigkeitsanstalten bezogen, waren sowohl vom aktiven als auch vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Wählbar waren alle unbescholtenen männlichen Wahlberechtigten nach Vollendung des 30. Lebensjahres und einer mehr als fünfjährigen Ansässigkeitsdauer in Linz, die über ein sicheres Einkommen verfügten und direkte Steuern entrichteten, welch letztere Bestimmungen jedoch Akademiker und öffentliche Lehrer nicht zu erfüllen brauchten.

Der provisorische Gemeindeausschuß zählte dreißig Mitglieder. Eine Gliederung der Wähler in Wahlkörper fand nicht statt.

An Stelle des rechtskundigen Beamten trat, nachdem ein Jahr später in Gestalt des „provisorischen Gemeindegesetzes“ die rechtlichen Grundlagen für eine Wiederbelebung der Gemeindeautonomie gegeben waren, der wohlhabende Kaufmann und Fabrikbesitzer als Vertreter des Bürgerstandes, der nun auch in Kürze in der Reichspolitik eine Rolle zu spielen sich anschickte.

Schon in den letzten Jahren des Vormärz wurde in den Wiener „Lesevereinen“, in denen sich reformbegeisterte Wiener Bürger, scheinbar betrachtet von der Metternichschen Staatspolizei, sammelten, über die Gemeindeautonomie gesprochen. Die „freie Gemeinde im freien Staate“ wurde zu einem der Hauptforderungspunkte der „Liberalen“ im Reichstag zu Wien, der später wegen der Belagerung der Hauptstadt durch Feldmarschall Fürst Windischgrätz nach Kremsier in Mähren verlegt wurde.

Diese Bestrebungen fanden auch ihren Niederschlag im „Kaiserlichen Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich betreffend“ (Reichsgesetzblatt Nr. 150, 1848 bis 1849). Ihr

IV. Abschnitt, die §§ 33 und 34, handelt „Von der Gemeinde“ und gewährleistete als Grundrechte (§ 33) die Wahl ihrer Vertreter, die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband, die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die Veröffentlichung der Ergebnisse ihres Haushaltes und „in der Regel“ die Öffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter.

Diese Reichsverfassung, deren Bestimmungen in wesentlichen Dingen nie beachtet wurden, dekretiert somit die Gemeindeautonomie. Sie wurde tatsächlich garantiert, obwohl am Tag ihrer Verkündung Kaiser Franz Joseph I. (seit 2. Dezember 1848) den Reichstag zu Kremsier auflöste und nach kurzer Zeit bereits zu erkennen war, daß sich die Regierung mit der Durchführung der Bestimmungen dieser Verfassung, obwohl sie ohne Mitwirkung der Volksvertretung zustande gekommen, daher „oktroziert“ war, nicht gerade beeilen würde. Schließlich wurde sie durch das „Silvesterpatent“ vom 31. Dezember 1851 sistiert.

Dieser Umstand bewirkte, daß die 1850 in Linz eingeleitete Entwicklung, die zur Wahl des ersten konstitutionellen Bürgermeisters Reinhold Körner geführt hatte, nach dem Rücktritt des Genannten im Jahre 1854 in Mitleidenschaft gezogen wurde. Seine Nachfolger in den nächsten sieben Jahren, der Großkaufmann Josef Jungwirth (nur vom 21. bis 23. März 1854), der Besitzer der Kleinmünchner Teppichfabrik, Josef Dierzer Ritter von Traunthal (1854 bis 1856), und der Verlagsbuchhändler Vinzenz Fink (1856 bis 1861) wurden nicht gewählt, sondern lediglich vom Statthalter des Landes ob der Enns bestellt. Immerhin war mit der Wiederbelebung der Städteautonomie ein Anfang gemacht worden, so daß man bereits 1861 erneut die Wahl des Linzer Bürgermeisters zuließ.

DIE SATZUNGEN DER GEMEINDE IN DER MONARCHISTISCHEN ZEIT

Das provisorische Gemeindegesetz 1849

Mit dem „Kaiserlichen Patent vom 17. März 1849“ (Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich 1848 bis 1849, Nr. 170) war das „Provisorische Gemeinde-Gesetz“ erlassen worden. In dessen „Allgemeinen Bestimmungen“ wurde in Punkt I der Präambel die liberale Forderung nach der „freien Gemeinde“ direkt ausgesprochen: „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde.“ Desgleichen wurde die Trennung des Wirkungskreises in den natürlichen (selbständigen) und den übertragenen, die Stellung des Gemeindevorstehers sowie

der Majorität der Gemeindevertretung bei der Verwaltung des natürlichen Wirkungskreises erläutert. Berechtigt zur Wahl des Gemeindeausschusses waren jedoch nur die „Gemeindebürger“ und von den „Gemeindeangehörigen“ lediglich die Ortsseelsorger, Staatsbeamten, (inaktiven) Offiziere, öffentlichen Lehrer und, auch ohne diesem Personenkreis anzugehören, alle Personen, welche einen akademischen Grad erlangt hatten.

Die Wahl des Gemeindeausschusses gestaltete sich folgend:

Die Wahlberechtigten wurden nach Maßgabe der Bevölkerung in zwei oder drei Wahlkörper geteilt, von denen jeder eine gleiche Anzahl von Ausschuß- und Ersatzmännern wählte.

Zu diesem Zwecke reihte man alle Gemeindebürger nach der Höhe des auf jeden entfallenden Steuerbetrages in Listen, teilte sodann die Gesamtsumme der ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern in ebenso viele gleiche Teile ein als Wahlkörper zu bilden waren.

Die nun folgende Tätigkeit des Gemeindevorstandes unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde bestand in der Bestimmung der auf jeden entfallenden Quote, nach welcher die Wahlberechtigten in den einen oder anderen Wahlkörper einzureihen waren, wobei die Ehrenbürger und die schon vorher besonders erwähnten wahlberechtigten Gemeindeangehörigen dem Wahlkörper der Höchstbesteuerten zugeteilt werden mußten.

Falls der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens dreimal soviel Wahlberechtigten bestand, als demselben Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen oblag, war derselbe aus den am höchsten Besteuerten des nächsten Wahlkörpers wenigstens bis auf diese Zahl zu ergänzen.

Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen war von der gesamten Steuersumme abzuziehen und der Rest unter die anderen Klassen gleich zu verteilen.

Die nach Wahlkörpern gesonderten Listen der wahlberechtigten Gemeindeglieder mußten mindestens sechs Wochen vor der Wahl zu jedermanns Einsicht aufgelegt und die Möglichkeit der Einblicknahme durch öffentlichen Anschlag unter Festsetzung einer 14tägigen Frist zur Anbringung von Einwendungen kundgemacht werden.

Über die fristgerecht eingebrachte Einwendung war seitens des Gemeindevorstandes binnen längstens sechs Tagen zu entscheiden und für zulässig erkannte Berichtigungen sogleich vorzunehmen, widrigenfalls innerhalb einer dreitägigen Frist die Einbringung der Berufung an die Bezirksverwaltung offenstand. Jedoch durften in den letzten vierzehn Tagen vor dem Wahltag keine Veränderungen mehr stattfinden.

Die Versammlung der Wahlkörper hatte sich wohl getrennt, doch mit der Möglichkeit der Wahl aller wählbaren Gemeindeglieder, gleich welchem Körper diese angehörten, abzuwickeln, so daß dem Gewählten die Entscheidung freistand, zu erklären, für welchen er das Mandat ausüben wünsche.

Wenn aber die Zahl der Ausschußmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht teilbar war, mußte diese auf die nächste teilbare Zahl erhöht werden.

Die Anzahl der Gemeindeausschuß-Ersatzmänner betrug die Hälfte der Zahl der Ausschußmitglieder.

Tag, Ort und Stunde der Wahl waren seitens des Gemeindevorstandes mindestens 14 Tage bevor sie stattfand auf gesetzmäßige Weise kundzumachen.

Ihre Leitung oblag dem Gemeindevorstand, der hiezu zwei oder drei Gemeindeglieder als Vertrauensmänner beiziehen mußte. Die dadurch gebildete Wahlkommission war verpflichtet, am Wahltag die Anzahl der erschienenen Gemeindeglieder an Hand der Verzeichnisse festzustellen, nicht Wahlberechtigte auszuschneiden und die Verbliebenen in ein Verzeichnis einzutragen.

Die Stimme mußte offen und mündlich vor der Wahlkommission abgegeben werden, indem so viele wahlfähige Personen namhaft zu machen waren, als für den Wahlkörper, dem der einzelne angehörte, Ausschuß- bzw. Ersatzmänner gewählt werden mußten, wobei die Stimmen der nichterschiedenen Wahlberechtigten den mit (relativer) Mehrheit gewählten Ausschuß- und Ersatzmitgliedern zugeschlagen wurden.

Bei Doppelwahlen oder im Falle der Nichtannahme des Mandates unter Geltendmachung eines gesetzlichen Entschuldigungsgrundes war sogleich ein neuer Wahlgang zu beschreiten.

Nach Abschluß der Wahlhandlung war das von der Kommission zu unterfertigende Protokoll nebst allen beizuschließenden Belegen sicher aufzubewahren.¹

Dem neugewählten Ausschuß oblag nun die unverzügliche Wahl eines neuen Gemeindevorstandes (Bürgermeister und mindestens zwei Gemeinderäte) aus seiner Mitte, wobei streng darauf geachtet werden mußte, daß dessen Mitglieder nicht in einem bis zum zweiten Grad reichenden Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis standen.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes traf den Ausschuß die Verpflichtung zur Abhaltung einer binnen vier Wochen stattfindenden Neuwahl. Nach erfolgter Wahl hatte dieses vor dem versammelten Ausschuß den vorgeschriebenen Diensteid in die Hand des ältesten Mitgliedes zu leisten, worauf die Eidesurkunde der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen war.

Der Bürgermeister und die Gemeinderäte unterlagen der Verpflichtung, den ordentlichen Wohnsitz im Gemeindebereich zu haben (sogenannte „Residenzpflicht“).

Das Amt eines Ausschuß- und Ersatzmannes war unentgeltlich. Gewählte Gemeindeglieder durften die Ämter eines Gemeindevorstandes, Ausschuß- oder Ersatzmannes nur ablehnen, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hatten oder pensionierte Militärpersonen, Seelsorger und Staatsbeamte waren, weiters in der eben abgelaufenen Wahlperiode das Amt eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes, desgleichen in drei aufeinanderfolgenden Wahlperioden das eines Ausschuß- oder Ersatzmannes bekleidet hatten, welches Recht ihnen aber nur für eine Periode zugestanden wurde.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund ungeachtet wiederholter Aufforderung die Annahme eines Mandates verweigerte, verfiel in eine Geldbuße,

¹ § 1 bis § 57.

die im Höchstfall 100 Gulden betragen konnte und verlor für die folgende Wahlperiode sowohl sein aktives als auch passives Wahlrecht.

Die Wahl des Ausschusses und des Vorstandes erfolgte für die Dauer von drei Jahren.

Er war auch verpflichtet, alljährlich vom Gemeindevorstand und den Anstaltsleitungen die Rechnungslegung zu verlangen und den genauen Stand der Finanzen zu überprüfen.

Bei der Bestellung von Kommissionsmitgliedern konnte auch auf ausschlußfremde Personen zurückgegriffen werden.

Im Falle des Ausscheidens oder der nachgewiesenen Verhinderung eines Ausschußmitgliedes war der Vorstand verhalten, jenen Ersatzmann einzuberufen, der in der Wählerklasse, dem das abgetretene oder abwesende Mitglied angehörte bzw. angehört, die meisten Stimmen auf sich hatte vereinen können.

Er mußte bei den ordentlichen Versammlungen, die zweimal jährlich stattfanden, nämlich zur Prüfung der Rechnungslegung des Vorjahres im Winter, und des Voranschlages des künftigen Jahres im Sommer, diesen bis zum Schluß beiwohnen.

Wenn während der Wahlperiode Umstände eintraten oder bekannt wurden, die ein Ausschußmitglied der Wählbarkeit verlustig machten bzw. ergaben, daß diese es schon zur Zeit seiner Wahl ausgeschlossen hätten, hatte das Ausscheiden sogleich zu erfolgen.

Die Stimmenthaltung der Beteiligten, falls die Gebarung des Gemeindevorstandes oder eines Ausschußmitgliedes den Gegenstand der Beratung und Abstimmung gebildet hatte, war ausdrücklich vorgeschrieben, ebenso auch, soweit Privatinteressen eines Mitgliedes oder seiner nächsten Verwandten zur Debatte standen.

Gültige Ausschlußbeschlüsse konnten nur durch absolute Stimmenmehrheit zustande kommen, desgleichen war die Leitung der Sitzung durch den Bürgermeister, oder im Falle seiner Behinderung durch den ältesten Gemeinderat, eine *Vorbedingung der Unanfechtbarkeit*.

Geheime Sitzungen des Ausschusses waren nicht zulässig, doch konnten die Zuhörer, wenn sie durch Wort oder Tat die Beratung störten, nach vorhergegangenem fruchtlosem Ordnungsruf aus dem Lokal gewiesen werden.

Außer den schon erwähnten zwei ordentlichen Sitzungen konnte in wichtigen und dringenden Fällen, aber lediglich seitens des Bürgermeisters oder des ihn im Behinderungsfall vertretenden Gemeinderates, der Ausschuß auch zu außerordentlichen Versammlungen berufen werden, ebenso, wenn es die Bezirksbehörde oder wenigstens ein Drittel der ordentlichen Ausschußmitglieder (die Ersatzmitglieder besaßen dieses Recht nicht) verlangte.

Über die Verhandlungen war ein Protokoll zu führen, das vom Gemeindevorstand, einem vom Ausschuß aus seiner Mitte Gewählten und dem Schriftführer unterzeichnet, sicher aufbewahrt, und jedem Gemeindeglied auf sein Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden mußte.²

² § 58 bis § 106.

Mangels einer für die Stadt Linz innerhalb der Funktionsperiode des provisorischen Gemeindeausschusses (1. August 1848 bis 31. Juli 1849) erlassenen Gemeindeordnung mußten nochmals Wahlen für einen zweiten provisorischen Ausschuß abgehalten werden, bis er durch einen auf Grund des „Erlasses des Statthalters vom 15. Juni 1850, Zahl 14325, womit die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Linz und die Vorschrift zur Durchführung der Wahlen für den nach derselben zu konstituierenden Gemeinderat kundgemacht werden“ (Allgemeines Landes-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Oesterreich ob der Enns, XX. Stück, Nr. 261, Seite 43), gewählten Gemeinderat ersetzt werden konnte.

Da fast die meisten Bestimmungen des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 wiedergegeben wurden, erübrigt sich im Falle der vorliegenden Linzer Gemeindeordnung eine Erwähnung all der Bestimmungen, sofern diese nicht näher detailliert wurden.

Diese Gemeindeordnung, unterzeichnet von dem bekannten Innenminister Alexander Bach (1813 bis 1893, später „Freiherrn von Bach“), kundgemacht durch den damaligen Statthalter Dr. Fischer, ausgegeben und versendet am 26. Juni 1850, umriß in ihrem ersten Abschnitt den Begriff der „Statutargemeinde“, der kreis- und bezirksunmittelbaren, direkt der Statthalterei unterstellten Stadtgemeinde, die mit den übrigen Gemeinden des Bezirkes in keinem Verband steht. Den Bereich der Gemeinde Linz bildete das Gebiet der Stadt Linz zusammen mit dem der Vorstädte.

Neu aufgenommene Bürger hatten an die städtische Kasse die jeweils bestehende Aufnahme- und Abgabemasse zu entrichten, deren Bezahlung aber aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen erlassen werden konnte.³

Die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder war mit dreißig festgesetzt.

Das aktive Wahlrecht besaßen alle eigenberechtigten Gemeindebürger männlichen Geschlechtes, die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen waren. (Die Volljährigkeit erlangte man bis zum Jahre 1919, falls man nicht seitens des zuständigen Bezirksgerichtes vorzeitig aus der väterlichen bzw. der Gewalt des Vormundes entlassen worden war, mit der Vollendung des 24. Lebensjahres.)

Die Ausschließungsgründe waren identisch mit den Bestimmungen über den Verlust des Bürgerrechtes, mit Ausnahme der angeführten Bedingung, daß die Ausübung des Wahlrechtes von der vorherigen Entrichtung des vorgeschriebenen Steuerbetrages (inklusive der darauf umge-

³ § 3 bis § 14.

legten Zuschläge) im laufenden oder dem der Wahl vorangegangenen Steuerjahr abhängig war.

Unter den Gemeindeangehörigen waren alle eigenberechtigten österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die für ein im Bereich der Stadtgemeinde gelegenes Haus oder Grundstück, ferner für ein dort betriebenes Gewerbe sowie einen sonstigen Erwerb eine direkte Steuer von wenigstens fünf Gulden Konventionsmünze entrichteten, wahlberechtigt, wenn dieser Steuerbetrag im verflossenen Jahr vollständig bezahlt worden war; weiter aktive und pensionierte Reichs-, Landes- und Kommunalbeamte, sofern ihre Gehälter oder Ruhegehälter der Veranlagung zur Einkommensteuer unterworfen waren, Offiziere der „Militia stabilis“ (= „stehendes Heer“), die katholischen Pfarrer, die Pfarrer der Linzer evangelischen Gemeinde Augsburgischer Konfession, Träger eines Dokortitels, der an einer der vier Fakultäten einer Universität im Bereich der Monarchie erworben wurde, sowie ordentlich angestellte Lehrer öffentlicher, vom Reich, Kronland oder der Stadtgemeinde erhaltener Schulen. Korporationen (juristische Personen) mit dem Sitz in Linz waren wahlberechtigt, wenn sie nach der Höhe ihrer Steuerleistung in den ersten Wahlkörper gehörten.

Die Wählbarkeit begann mit dem zurückgelegten 30. Lebensjahr. Die sonstigen Ausschluss- und Ausnahmegründe waren die gleichen wie diejenigen hinsichtlich der Ausübung des aktiven Wahlrechtes.

Sämtliche Wahlberechtigten wurden nach der Höhe ihrer Steuerleistung in drei Wahlkörper eingeteilt, deren jeder zehn Gemeinderatsmitglieder zu wählen hatte: Den ersten Wahlkörper bildeten die Wahlberechtigten mit einer jährlichen Mindestleistung von 80 Gulden Konventionsmünze an direkten, ihnen im Gemeindebereich vorgeschriebenen Steuern; den zweiten die mit 20 bis 79 Gulden Steueraufkommen sowie alle Gemeindeangehörigen, die aktive oder pensionierte Beamte, Offiziere, Pfarrer, Lehrer oder Träger des Dokortitels waren. Alle übrigen Wahlberechtigten gehörten dem dritten Wahlkörper an.

Die Mitglieder jedes Wahlkörpers bildeten zwar abgesonderte Versammlungen, sie konnten aber jedem Wählbaren ihre Stimme geben.

Zeit und Ort der Wahl sowie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates waren den wahlberechtigten Gemeindegliedern acht Tage vor der Wahl schriftlich bekanntzugeben. Wahlen konnten nur an drei abgesonderten Tagen stattfinden. Zuerst wählte der dritte Wahlkörper, an einem anderen Tag der zweite, schließlich der erste. Gewählt konnte man nur von einem Wahlkörper werden. Bei folgenden Wahl-

gängen auf eine bereits gewählte Person entfallene Stimmen waren ungültig.

Als gewählt hatte derjenige zu gelten, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhielt. Konnte ein solches Ergebnis nicht sogleich erzielt werden, kam es zur Stichwahl zwischen den Personen, die nach den mit absoluter Mehrheit gewählten die relativ meisten Stimmen erhalten hatten. Bei Stimmengleichheit entschied das Los, wer in die engere Wahl gezogen wurde, ebenso wie bei Stimmengleichheit in der Stichwahl (engeren Wahl).

Die Zahl der in die engere Wahl Gezogenen mußte immer die doppelte der noch zu wählenden Mitglieder sein.

Jede nicht für eine in die engere Wahl gezogene Person abgegebene Stimme war als ungültig zu betrachten.

Unmittelbar nach ihrer Beendigung war das von den Kommissionsmitgliedern und dem landesfürstlichen Kommissär zu unterfertigende Wahlprotokoll (mit allen beizuschließenden Belegen) dem Gemeinderat versiegelt zu übermitteln.

Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl konnten binnen längstens acht Tagen beim Gemeinderat eingebracht werden. Wer ohne einen der gesetzlichen Entschuldigungsgründe geltend machen zu können, trotz wiederholter Aufforderung die Annahme verweigerte, konnte seitens des Gemeinderates mit einer Geldbuße bis zum Ausmaß von einhundert Gulden Konventionsmünze belegt werden und ging seines aktiven und passiven Wahlrechtes bei den in der laufenden Wahlperiode stattfindenden Ergänzungswahlen, ebenso aber auch für die gesamte Zeit der unmittelbar folgenden nächsten Wahlperiode verlustig.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden für die Dauer von drei Jahren gewählt, doch hatte alljährlich im Monat März der dritte Teil oder die dem dritten Teil zunächstkommende Zahl der Mitglieder von ihren Mandaten zu scheiden, um durch Neugewählte der Wahlkörper, aus denen die Ausscheidenden gewählt worden waren, ersetzt zu werden. Die Ausscheidenden, welche wieder wählbar waren, verblieben bis zur Neuwahl im Amt.

Wenn die Zahl der durch Tod oder Austritt vor der Zeit vakant gewordenen Gemeinderatsmandate mehr als fünf betrug, mußte eine besondere Wahl auf der Grundlage der letzten Wählerlisten abgehalten werden; ansonsten blieben die Mandate bis zu den jährlichen Ergänzungswahlen unbesetzt.

Die Wahl des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates heraus erfolgte nach der Konstituierung. Sie unterlag der Bestätigung des Kaisers. Nach der Sanktion seitens des Souveräns hatte der Neugewählte vor dem versammelten Gemeinderat den Diensteid in die Hand des Statthalters abzulegen und diesem die hierüber angefertigte, von ihm eigenhändig zu unterzeichnende Eidesurkunde vorzulegen.

Die Tätigkeit eines Gemeinderatsmitgliedes war unentgeltlich, doch stand diesem bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindebereiches eine angemessene Entschädigung (Reisediäten) aus der Gemeindekasse zu. Der Bürgermeister erhielt für die Dauer seiner Amtsführung die vom Gemeinderat festzusetzenden Funktionsgebühren.

Er ging – wie auch jedes Gemeinderatsmitglied – seines Amtes verlustig, wenn ein Fall eintrat, daß er aus einem der schon angeführten Gründe die zur Erlangung der Wählbarkeit notwendigen Voraussetzungen verlor bzw. an den Tag kam, daß dieselben zum Zeitpunkt seiner Wahl gar nicht vorgelegen hatten.

Der Bürgermeister bzw. ein Gemeinderatsmitglied konnten ihre Funktion für die Dauer einer gerichtlichen Untersuchung wegen des Verdachtes eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen bzw. die öffentliche Sittlichkeit gefährdenden Vergehens oder einer aus gleichen Gründen gesetzten Übertretung nicht ausüben.

Wenn die Regierung aus wichtigen Gründen eine Auflösung des Gemeinderates anordnete, oblag dem Statthalter innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen die Ausschreibung einer Neuwahl.⁴

Sehr umfangreich gestalteten sich die Pflichten zur Durchführung der Überwachung der Geschäftsführung und Kassengebarung, die in der steten Überwachung der Gemeindeverwaltungsorgane mit dem Recht der Akten-, Urkunden- und Rechnungsbelegüberprüfung, dem eventuellen Recht, Zensoren zu ernennen, die mit der Prüfung der Haushaltsvoranschläge betraut werden konnten, der Verpflichtung zur sicheren Verwahrung der Kassenbestände und deren mehrmaligen Überprüfung im Laufe des Jahres, der Überwachung der Gemeindeunternehmungen durch zu diesem Zweck ernannte Kommissare, der Ernennung von Kommissionen zur Erstattung von Gutachten und Anträgen, der Wahl der Mitglieder der Spezialkommissionen bei Heranziehung von Vertrauensmännern außerhalb der Reihen der Gemeinderatsmitglieder, der Entscheidung über alle

⁴ § 15 bis § 48.

Berufungen gegen Amtshandlungen des Bürgermeisters (nur in Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde) bestanden.⁵

Zur Erlangung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderates war, sofern nicht die Gemeindeordnung eine andere Bestimmung (Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder bei der Bürgermeisterwahl, Anträgen an den Landtag um Erwirkung eines Landesgesetzes usw.) enthielt, die Anwesenheit von mindestens sechzehn Mitgliedern erforderlich. Zu einem gültigen Beschluß war die absolute Mehrheit der Anwesenden, also eine solche von mindestens neun Stimmen, falls nicht ebenfalls die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder vorgeschrieben war, erforderlich. Bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden (Bürgermeisters oder Bürgermeister-Stellvertreters). Sessionen, die nicht vom Bürgermeister oder (im Falle seiner Verhinderung) vom Bürgermeister-Stellvertreter als Vorsitzendem geleitet wurden, waren ungültig.

Dem Statthalter oder einem von ihm bestellten Kommissär stand das Recht zu, den Sitzungen des Gemeinderates beizuwohnen und in diesen das Wort zu ergreifen, jedoch ohne an der Abstimmung teilnehmen zu können.⁶

Die „Vorschrift zur Durchführung der Wahlen für den nach der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Linz zu konstituierenden Gemeinderat“ setzte im § 1 die Anfertigung und Auflegung der nach den §§ 35 und 36 der provisorischen Gemeindeordnung zu erstellenden Wählerlisten und die Entscheidungspflicht über die Reklamationen, die Beschreibung der Wahlen und Bildung der Wahlkommissionen fest. Die Kommissionen verfaßten Wahlprotokolle, die vom Statthalter gesammelt wurden. Letzterer hatte den Gewählten Wahlzertifikate zuzustellen, die erst zum Eintritt in den Gemeinderat berechtigten. Mit der konstituierenden Sitzung endete die Funktionsperiode des bisherigen Rates, sie hatte unter dem Vorsitz des an Jahren ältesten Mitgliedes zusammenzutreten.

Das Gemeindegesetz 1867

Auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1862 („Reichs-Gemeindegesetz“) wurde das von Kaiser Franz Josef I. am 18. Jänner 1867 sanktionierte „Landesgesetz betreffend das Gemeinde-Statut der Landeshauptstadt Linz“ („Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Oesterreich ob der

⁵ § 49 bis § 77.

⁶ § 78 bis § 87.

Enns“, Jahrgang 1867, VII. Stück, ausgegeben und versendet am 4. Februar 1867), erlassen. Im Abschnitt, der die Einteilung der Gemeindebewohner behandelt, wurde den Bezeichnungen, die das „Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863“ verwendet, entsprechend die Bezeichnung „Gemeindeglieder“ in „Gemeindemitglieder“, die der „Fremden“ in „Auswärtige“ geändert und die Gemeindemitglieder in Hinkunft in „Gemeindebürger“, „Gemeindeangehörige“ und „Gemeindegenossen“, welch letztere Bezeichnung neu eingeführt wurde, unterschieden. Als „Gemeindegenossen“ wurden diejenigen Personen bezeichnet, die ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, in deren Gebiet entweder Haus- oder Grundbesitz hatten oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerb eine direkte Steuer entrichteten. Hinsichtlich des nach wie vor lediglich durch die Eheschließung mit einem Gemeindebürger erworbenen Bürgerrechtes für Frauen wird ausgeführt, daß dasselbe im Falle einer Ungültig-erklärung oder Auflösung der Ehe, wenn diese nicht durch den Tod des Gatten erfolgt, erlischt.

Die Aufnahmstaxe, die für die Verleihung des Bürgerrechtes zu entrichten ist, darf den Betrag von 40 Gulden nicht übersteigen. Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder war weiterhin mit dreißig festgesetzt, desgleichen blieben die Bestimmungen über das Wahlrecht der eigenberechtigten Gemeindebürger unberührt, wogegen die Vorschriften hinsichtlich der Mindeststeuerleistung der Gemeindeangehörigen, wenn lediglich diese das Wahlrecht begründete, dahingehend detailliert wurden, daß der Betrag von fünf Gulden für Gebäude und Grundstücke oder einen Erwerb keinen Zuschlag beinhalten darf und für ein anderes Einkommen an die Gemeinde jährlich wenigstens zehn Gulden (ebenfalls ohne Zuschlag) zu entrichten waren.

Ebenso wurde der Mindeststeuerbetrag, der die Einreihung in den ersten Wahlkörper ermöglichte, von jährlich 80 Gulden auf jährlich 200 Gulden (ohne Zuschlag) und derjenige zur Einreihung in den zweiten Wahlkörper von 20 bis 79 auf 50 bis 199 Gulden erhöht.⁷

Der Gemeinderat kann, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Quorum bestimmt ist, gültige Beschlüsse nur bei Anwesenheit von wenigstens sechzehn (bisher neun) Mitgliedern fassen. Hinsichtlich des selbständigen Wirkungskreises untersteht die Stadtgemeinde dem Landesausschuß (der heutigen Landesregierung entsprechend) bzw. dem Landtag, bezüglich des ihr vom Staat übertragenen Wirkungskreises aber der „Landesstelle“, wie

⁷ § 3 bis § 22.

die Statthalterei damals einige Zeit hindurch hieß. Die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderates hinsichtlich des selbständigen Wirkungskreises steht dem Landesausschuß, in Geschäften des übertragenen Wirkungskreises der Landesstelle zu.

Der Landtag übt das ihm auf Grund des Reichs-Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 zustehende Aufsichtsrecht künftighin durch den Landesausschuß aus.

Desgleichen steht dem Staat ein Aufsichtsrecht über die Gemeinde zu, um Überschreitungen des Wirkungskreises oder Gesetzesverletzungen verhindern zu können.⁸

Eine Abänderung des Gemeindestatutes vom 4. Februar 1867 hinsichtlich der Bestimmungen über die Vertretung des Bürgermeisters durch den Vizebürgermeister wurde dringend notwendig, als 1873 in Dr. Karl Wiser ein Mann zum Bürgermeister gewählt wurde, der als Führer der liberalen Fraktion des oberösterreichischen Landtages natürlich oft verhindert war, die Sitzungen des Gemeinderates zu leiten. Sein Stellvertreter aber, der Vizebürgermeister Eduard Saxinger, war seit dem gleichen Jahr Mitglied des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrates. Durch seine häufige Abwesenheit konnte ihm dieser nicht die entsprechende Entlastung leisten, so daß die Tätigkeit des Gemeinderates litt. Daher verfügte das am 29. Mai 1875 in Schönbrunn unterzeichnete „Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 37 und 101 des Gemeindestatutes der Landeshauptstadt Linz“ (Nr. 21 im „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns“, Jahrgang 1875, XIII. Stück, ausgegeben und versendet am 14. Juni 1875), daß über Antrag des Landtages der vorletzte und letzte Absatz des § 37 des Gemeindestatutes der Landeshauptstadt Linz aufgehoben wurden und in Zukunft zu lauten haben: „Der Gemeinderat wählt weiter durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres einen Vorstand-Stellvertreter (Vizebürgermeister) und einen zweiten Stellvertreter, welche den Bürgermeister in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten haben. Nimmt der zum Bürgermeister oder Stellvertreter Gewählte die Wahl nicht an, so ist binnen längstens acht Tagen eine neue Wahl unter den in diesem Paragraphen angegebenen Vorschriften vorzunehmen.“

Paragraph 101 des zitierten Gemeindestatutes lautete nunmehr: „Der Vizebürgermeister hat in Verhinderung des Bürgermeisters die Geschäfte desselben sowohl im selbständigen als übertragenen Wirkungskreis zu

⁸ § 101 bis § 104.

besorgen. Für den Fall der Verhinderung des Vizebürgermeisters zur Stellvertretung des Bürgermeisters hat der gewählte zweite Stellvertreter diese Geschäfte zu besorgen.“

Abänderungen des Statuts im Jahre 1884

Im Jahre 1884 erhielt die Stadt Linz wiederum ein Gemeindestatut („Gesetz betreffend das Gemeindestatut der Landeshauptstadt Linz“, vom 12. April 1884, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns vom Jahre 1884, ausgegeben und versendet am 28. April 1884), welches vom Tage der Kundmachung an in Kraft trat.

Dieses bestimmte, daß die gewählten Gemeinderatsmitglieder solange in ihrem Amt zu bleiben hatten, bis sie nach den Bestimmungen des bisherigen Gemeindestatutes vom 18. Jänner 1867 die Reihe zum Austritt traf; bei der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl war jedoch nach den Bestimmungen des Gemeindestatutes vom 12. April 1884 vorzugehen.

Paragraph 1 bestimmte, daß das Gemeindegebiet Linz sich aus dem Territorium der Stadt inklusive dem der Vorstädte und dem Bereich der (1873 eingemeindeten) Ortsgemeinden Lustenau und Waldegg zusammensetzte.

Als Gemeindebürger wurden solche Personen bezeichnet, die zu diesem Zeitpunkt das Linzer Bürgerrecht besaßen, das auch in der Folgezeit nur durch ausdrückliche Verleihung seitens des Gemeinderates erworben werden konnte. Es durfte fernerhin nicht an Personen verliehen werden, die aktive Offiziere oder Militärbeamte im Offiziersrang, aktiv dienende Mannschaftspersonen (ausgenommen nicht einberufene Reservisten), Tagelöhner, in einem Gesindeverband oder im Genuß einer Armenversorgung stehende Menschen, Handwerks- und Handelsgehilfen waren, desgleichen nicht an Personen, die der Eigenberechtigung ermangelten, von der Ausübung des aktiven Wahlrechtes Ausgenommene oder gerichtlich Vorbestrafte, wenn die gegen sie verhängte Strafe den Verlust der Ausübung der politischen Rechte nach sich zog bzw. auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1867, „Reichsgesetzblatt“ Nr. 131, der Verlust der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen eintrat.

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder wird ab nun mit 36 festgesetzt. Das aktive Wahlrecht besaßen, sofern sie nicht vom Wahlrecht ausgenommen waren:

1. Alle Gemeindebürger.
2. Von den Gemeindemitgliedern alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die von einem im Gemeindebereich gelegenen Haus oder

- Grundstück oder von einem Gewerbe, Erwerb oder einem sonstigen Einkommen eine gesamte Steuer von mindestens 5 Gulden entrichteten.
3. Von den Gemeindeangehörigen: Aktive und pensionierte Reichs-, Landes- und Kommunalbeamte, soweit sie der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegende Gehälter oder Ruhegelder besaßen; Offiziere und Militärbeamte im Offiziersrang im dauernden Ruhestand oder solche, denen bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der Dienstgrad erhalten blieb („missio honesta“ = „ehrenhafter Abschied“); aktive und pensionierte Militärbeamte ohne Offiziersrang, dienende oder pensionierte Militärbeamte, die nicht im Truppendienst eingeteilt waren. Ferner die Mitglieder des bischöflichen Domkapitels und alle bleibend in der Pfarrseelsorge in Linz angestellten katholischen Priester; die geistlichen Amtsträger der evangelischen Gemeinde des „Augsburgischen Bekenntnisses“ (mit Ausnahme der nichtständigen Pfarrvikare und Diakone) sowie sämtliche Träger des Dokortitels aller vier Fakultäten, falls dieser an einer inländischen Universität erworben worden war, schließlich alle angestellten ordentlichen Lehrer, Professoren und Vorsteher an öffentlichen Lehranstalten, inklusive der theologischen Lehranstalt in Linz. Korporationen, Anstalten und Gesellschaften mit dem Sitz in Linz besaßen das Wahlrecht, wenn sie nach ihren Steuerleistungen in den ersten Wahlkörper einzureihen waren.

Sämtliche wahlberechtigten Gemeindemitglieder sind in drei Wahlkörper (zur Wahl von je zwölf Gemeinderatsmitgliedern) einzuteilen, wobei die Bestimmung über die Höhe der Steuerleistung keine Änderung erfuhr.

Die Mitglieder jedes Wahlkörpers bildeten für sich eine Wahlversammlung, deren Mitgliedern jedoch freistand, jeden Wahlfähigen in der Gemeinde zu wählen, unbeschadet des Wahlkörpers.

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität besaßen zusammen nur eine Stimme und übten ihr Wahlrecht durch einen von ihnen gewählten Bevollmächtigten aus. Wenn es sich um in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehegatten handelte, stand das Wahlrecht ausschließlich dem Mann zu.

Öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, die eigenberechtigte österreichische Staatsbürger waren (Personen vom vollendeten 24. Lebensjahr aufwärts, nicht entmündigt und auch nicht vom Wahlrecht ausgenommen oder ausgeschlossen), besaßen das Wahlrecht nach Maßgabe der auf den einzelnen entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesamtsteuer. Die Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte konnte jedoch nur durch Personen erfolgen, die an sich schon selbst das Wahlrecht in der Gemeinde besaßen. Sie durften ferner nur einen Wahlberechtigten vertreten und mußten im Besitz einer Vollmacht sein.⁹

⁹ § 22.

Die Stimmgebung erfolgte durch Stimmzettel, die von der Gemeindevorstehung ausgefertigt und mit deren Siegel versehen waren. Die Unterfertigung der Zettel war nicht nötig. Auf ihnen mußte die in dem Wahlausschreiben angegebene Zahl von wählbaren Wahlberechtigten verzeichnet werden.

Falls der Gemeinderat seitens der Statthalterei aufgelöst wurde, hatte diese binnen vier Wochen eine Neuwahl auszuschreiben und die sonst dem Gemeinderat zustehenden Befugnisse und Pflichten im Einvernehmen mit dem Landesausschuß bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung auszuüben.

Dem Gemeinderat stand das Entscheidungsrecht über alle Berufungen gegen die Amtshandlungen des Bürgermeisters in Gegenständen des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde zu.

Seine Beschlußfähigkeit war in Hinkunft bei Anwesenheit von wenigstens 19 Mitgliedern (inklusive des Vorsitzenden) gegeben, falls dieses Gemeindestatut nicht ausdrücklich anders bestimmte.

Es wird dann in aller Form ausgesprochen, daß die Stadtgemeinde hinsichtlich der Ausübung des selbständigen Wirkungskreises unmittelbar dem Landesausschuß bzw. dem Landtag, bezüglich des ihr vom Staat übertragenen Wirkungskreises aber der Statthalterei nachgeordnet ist, die auch die Berufungsinstanzen bildeten.

Der Landtag hat durch den Landesausschuß das ihm zustehende Aufsichtsrecht auszuüben. Er kann zu diesem Zweck Aufklärungen und Rechtfertigungen seitens der Stadtgemeinde verlangen und gegebenenfalls bei der Handhabung dieses Aufsichtsrechtes die entsprechende Abhilfe treffen.

Dieses Recht stand in gleicher Weise der Staatsregierung zu.

Für die Handhabung der Geschäftsführung des Gemeinderates wird eine innerhalb der Grenzen des Gemeindestatutes selbständig zu beschließende und nach Umständen beliebig abzuändernde Geschäftsordnung bestimmt.¹⁰

Das neue Statut 1904

Die nächstfolgende Änderung der Gemeindeverfassung erfolgte durch das Gesetz vom 6. Jänner 1904 („Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns“, Stück III, ausgegeben und ver-

¹⁰ § 1 bis § 105.

sendet am 28. Jänner 1904, Nr. 8), in dessen § 2 festgesetzt wird, daß als „Gemeindegenossen“ solche Personen zu gelten haben, die, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, entweder seit mindestens einem Jahr in ihrem Bereich den ununterbrochenen Wohnsitz oder die, unbeschadet der Dauer ihres Wohnsitzes, eine direkte Real- oder Personalsteuer im Gemeindegebiet zu entrichten haben. Auch die Höhe der zu erlegenden Aufnahmestaxen wurde neu geregelt.

Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates wurde mit 48 festgesetzt.¹¹

Sehr einschneidend für die künftige Zusammensetzung war die Bestimmung, daß nicht nur die über 24 Jahre alten eigenberechtigten Bürger und Ehrenbürger, sondern auch alle gleichaltrigen eigenberechtigten österreichischen Staatsbürger, die seit mindestens einem Jahr ihren ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet oder zumindest seit einem Jahr eine direkte Real- oder Personalsteuer im Stadtgebiet zu entrichten hatten, das Wahlrecht erhielten.

Die Abwesenheit aus Anlaß der militärischen Dienstleistung wird ebenso wenig als Unterbrechung gerechnet, wie der Aufenthalt auswärtiger Militärpersonen in Linz dem zur Erlangung des Wahlrechtes erforderlichen ununterbrochenen einjährigen Aufenthalt zugerechnet werden kann.

Für das durch Haus- und Grundbesitz sowie den Betrieb eines Gewerbes begründete Wahlrecht wurde eine jährliche Steuerleistung von mindestens zehn Kronen gefordert.

Ausgenommen von der Ausübung des aktiven Wahlrechtes sind nunmehr lediglich Personen, die eine Armenversorgung genießen und aktiv dienende Offiziere sowie Auditoren (Militärrichter), Militärärzte, Truppenrechnungsführer im Offiziersrang (vom Leutnant-Rechnungsführer aufwärts), Militärbeamte und Seelsorger des k. u. k. (kaiserlich- und königlichen) gemeinsamen Heeres, der k. u. k. Kriegsmarine, der k. k. (kaiserlich-königlichen) Landwehr und der Gendarmerie sowie deren aktive Mannschaftspersonen (einschließlich der auf Zeit Beurlaubten).

Wählbar war jede physische Person, die das aktive Wahlrecht für die Gemeinderatswahlen besaß und das dreißigste Lebensjahr vollendet hatte.¹²

Angehörigen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, die lediglich zu Waffenübungen eingerückt waren, blieb das passive Wahlrecht erhalten.

Die Wahlberechtigten waren nun in vier Wahlkörper einzuteilen, die je zwölf Mitglieder zu wählen hatten.

Sämtliche Ehrenbürger sowie jene wahlberechtigten physischen und juristischen Personen, die im Gemeindebereich eine Leistung von jährlich mindestens 400 Kronen an direkten Personal- oder Realsteuern zu entrichten hatten, waren in den ersten Wahlkörper einzureihen. Wahlberechtigte mit einer Steuerleistung

¹¹ § 2 bis § 21.

¹² § 22 bis § 26.

von mindestens 100 bis einschließlich 399 Kronen Steuerleistung, alle wahlberechtigten Inhaber des Doktorgrades aller Fakultäten der inländischen Universitäten und Träger des Doktorgrades der technischen Wissenschaften, wenn dieser an einer inländischen technischen Hochschule erworben worden war, Mitglieder eines Domkapitels, Professoren einer theologischen Lehranstalt, die in der Seelsorge nicht bloß aushilfsweise verwendeten Geistlichen der staatlich anerkannten christlichen Konfessionen, Hof- und Staatsbeamte, die Landesbeamten der „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ (= der österreichischen Reichshälfte im Gegensatz zu den „Ländern der ungarischen Krone“ Königreich Ungarn, Königreich Kroatien und Slavonien sowie das Gebiet der „Freien Stadt Fiume“), Beamte der Städte mit eigenem Statut, der öffentlichen Fonds und Beamte der k. k. Staatsbahnen, sowohl aktive als auch Pensionisten, aktive und pensionierte Direktoren, Professoren, Lehrer und geprüfte Supplenten aller öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht versehenen mittleren oder höheren Lehranstalten, die aktiven und aus freien Stücken resignierten k. k. Notare und substituierfähigen Notariatskandidaten, Offiziere im Ruhestand sowie „außer Dienst“ (= Ausgetretene mit „ehrenhaftem Abschied“), die Auditoren (Militärrichter), Militärärzte und Truppenrechnungsführer und die Militärgeistlichen, pensionierte oder sonst inaktive Militärbeamte, Magister der Chirurgie = sogenannte „Wund- und Geburtsärzte“, die bis zum Erlass des „Reichs-sanitätsgesetzes 1870 Gemeindeärzte werden konnten, wenn sie ihre Approbation an einer inländischen Universität oder einem inländischen Institut, so z. B. an der Linz nächstgelegenen Ärzteschule Salzburg, erworben hatten, Magister der Pharmazie und die diplomierten Tierärzte, diplomierte Techniker mit an inländischen Hochschulen erworbener Prüfung sowie behördlich autorisierte Privattechniker und Bergingenieure, Absolventen inländischer Hochschulen, desgleichen an solchen inländischen Hochschulen diplomierte Land- und Forstwirte sowie Kulturtechniker (Agraringenieure) und die beeideten Zivilgeometer, die definitiv angestellten aktiven und pensionierten Pflichtschuldirektoren, Oberlehrer, Lehrer, Katecheten (Religionslehrer) sowie die mit dem Lehrbefähigungszeugnis versehenen provisorischen Lehrer der öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Volks- und Bürgerschulen waren in den zweiten Wahlkörper einzureihen. Die Bürger der Stadt Linz, sofern sie nicht infolge ihrer Steuerleistung oder persönlicher Eigenschaften in den ersten oder zweiten Wahlkörper einzureihen waren, desgleichen die sonstigen Wahlberechtigten mit einer Steuerleistung von jährlich mindestens zehn bis einschließlich neunundneunzig Kronen waren in den dritten und alle, die nach den Bestimmungen dieses Gemeindestatuts das Wahlrecht erlangten oder die für die Einreihung in den neuen dritten Wahlkörper erforderliche Höhe des Steuerleistungsbetrages nicht erreichten, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch in einem der drei früheren Wahlkörper wahlberechtigt waren, oder nicht, in den neu eingeführten vierten Wahlkörper einzureihen.¹³

Der Gemeinderat konnte „aus besonders rücksichtswürdigen Gründen“ von der Annahme der Wahl befreien, wobei die Beurteilung dessen, was

¹³ § 27.

als „besonders rücksichtswürdiger Grund“ zu gelten hatte, mangels dezidierteter Bestimmungen im freien Ermessen dieser Körperschaft lag.

Da die Gemeinderatsmitglieder nun für die Dauer von sechs Jahren gewählt wurden, erfolgte das Ausscheiden des Drittels alle zwei Jahre, und zwar im Monat März. Der Austritt der Mitglieder der ersten drei Wahlkörper erfolgte durch das Los (zum ersten und zweiten Male), wenn deren sämtliche Wahlkörper neu gewählt wurden, wobei sie aber sofort wieder wählbar waren. Ansonsten schieden die Mitglieder, die sechs Jahre im Amt gewesen waren, aus. Diese Satzungen galten in gleicher Weise auch für den neu errichteten vierten Wahlkörper. Die Bestimmungen über die Bürgermeisterwahl blieben im allgemeinen aufrecht, mit Ausnahme der Anordnung, daß diese nur bei einer Anwesenheit von mindestens 30 Gemeinderatsmitgliedern stattfinden konnte.

Als gewählt war derjenige zu betrachten, der fünfundzwanzig Stimmen auf sich vereinen konnte. Eine engere Wahl fand erst nach zwei ergebnislosen Wahlgängen statt. Gemeinderatsmitglieder, die zur konstituierenden Sitzung nicht erschienen oder sich vor der Bürgermeisterwahl ohne hinreichenden Grund entfernten, verfielen in eine Geldbuße, die bis zu zweihundert Kronen betragen konnte.

Mit absoluter Stimmenmehrheit wurden ferner ein erster und zweiter Vizebürgermeister auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Falls die Stelle eines Vizebürgermeisters vor dem Ablauf der Amtsdauer erledigt wurde, erfolgte die Ersatzwahl nur für die Zeit, die noch auf den Abschluß der zweijährigen Funktionsperiode fehlte. Zur Gültigkeit der Vizebürgermeisterwahl genügte die einfache Mehrheit (bei Anwesenheit von mindestens fünfundzwanzig Gemeinderatsmitgliedern einschließlich des Vorsitzenden).

Im § 105 des Statutes wird in aller Form ausgesprochen, daß die Geschäfts- und Verhandlungssprache die deutsche zu sein hat.

Das neue Gemeindestatut trat mit 1. Jänner 1905 in Kraft. Drei Monate nach diesem Tag war die Wahl des Gemeinderates nach diesen neuen Bestimmungen durchzuführen.

Das neue Statut brachte eine so wesentliche Erweiterung des Wahlrechtes, daß sich die Zusammensetzung des Gemeinderates nach der im April 1905 erfolgten ersten Wahl wesentlich änderte und erstmalig zehn Sozialdemokraten zu Gemeinderatsmitgliedern gewählt werden konnten.¹⁴

¹⁴ § 70 bis § 105.

Auch die Zahl der „katholisch-konservativen“ Ratsmitglieder (ab 1908 außerhalb Wiens ebenfalls „Christlich-Soziale“ genannt) wuchs. Die bisher so zahlreichen Gastwirte, Kaufleute und „Privatiers“, Hausbesitzer und Fabrikanten wichen einer stetig steigenden Zahl von Staatsbeamten (besonders Staatsbahnbeamten), Landesbeamten, Parteisekretären und Angestellten in der Privatwirtschaft (damals „Privatbeamte“ genannt).

Die Staatsbeamten gehörten meist den mittleren und niederen Rängen an, wogegen die vorher nicht seltenen Richter, Mittelschullehrer sowie die Akademiker, im allgemeinen betrachtet, weniger wurden, was sowohl mit dem Rückgang der Vorherrschaft der deutschnationalen Fraktion, der diese Gruppe überwiegend angehört hatte, wie mit der Zunahme des politischen Kampfes auch in den Gemeindestuben zusammenhing.

Der Gastwirt, Kaufmann und Handwerker bekam nun seiner politischen Tätigkeit wegen den Boykott der Andersdenkenden zu spüren, so daß sie sich weitgehend mehr und mehr der kommunalen Arbeit versagten. Im Zuge der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes (inklusive des Wahlrechtes für weibliche Staatsbürger) durch die Ereignisse des Novembers 1918 war es notwendig, eine größere Zahl von Sozialdemokraten in den Linzer Gemeinderat zu entsenden, da es auf der Hand lag, daß dieser in seiner Vorkriegszusammensetzung dem politischen Willen der Bevölkerungsmehrheit längst nicht mehr entsprach. Unter den bis zur Neuwahl „kooptierten“ Gemeinderatsmitgliedern befanden sich auch einige Frauen.

Schon die Bestimmungen des Gemeindestatutes aus dem Jahre 1904 hatten zahlreiche Ausnahmen vom Wahlrecht abgeschafft und den Kreis der Wahlberechtigten erweitert (die vordem des Wahlrechtes ermangelnden Dienstboten, das „Gesinde“). Viele Menschen, darunter die „neu Zugezogenen“ und die „kleinen Steuerträger“, wurden durch die Senkung des Wahlzensus, der mit einer langsam steigenden Lohnerhöhung zusammenfiel, wahlberechtigt, ebenso die eigenberechtigten Männer mit mehr als einjähriger Aufenthaltsdauer.

Im November 1918 fiel der Steuerzensus völlig weg, die Frauen erhielten das Wahlrecht und dieses wurde auch allen Staatsbürgern beiderlei Geschlechts zuerkannt, die spätestens am 31. Dezember des dem Wahljahr vorausgegangenen Jahres das 20. Lebensjahr vollendet hatten. Die letztere Änderung war durch die Herabsetzung des Alters der Erlangung der Volljährigkeit vom vollendeten 24. auf das vollendete 21. Lebensjahr notwendig geworden. Lediglich der Verlust der Eigenberechtigung durch Entmündigung und der bürgerlichen Ehrenrechte durch eine rechtskräftige

gerichtliche Verurteilung wegen bestimmter, im Strafgesetzbuch angeführter Verbrechen, konnten eine zumindest zeitweise Ausschließung vom Wahlrecht begründen.

Eine durch den Zuzug Demobilisierter aus Front und Etappe, aus dem Land, sowie das Zurückströmen Tausender Offiziere und Beamter aus allen Teilen der Doppelmonarchie sowie die am 1. Jänner 1915 erfolgte Eingemeindung der Ortsgemeinde St. Peter gewaltig angewachsene Bevölkerung schritt am 18. Mai 1919 zur Neuwahl des Gemeinderates. Diese Wahl erbrachte die erwartete absolute sozialdemokratische Mehrheit im Stadtparlament, die in der Folgezeit des öfteren wiederkehrte. Wenn auch sowohl in der Ersten wie auch in der Zweiten Republik je einmal (1923 und 1949) die Sozialdemokratische bzw. die Sozialistische Partei nicht die absolute Mehrheit, sondern nur die relative, erhielten, war ihr Mandatsstand doch so hoch, daß sie in den Zeiten der demokratischen Wahlen (1919 bis 1934 und seit 1945) stets den Bürgermeister stellen konnte.

Der Gemeinderat, der aus der am 18. Mai 1919 stattgefundenen Wahl hervorging (erstmalig nahm auch die Bevölkerung von Urfahr und Pöstlingberg an der Wahl teil, obwohl diese Orte erst mit Wirkung vom 1. Juni 1919 nach Linz eingemeindet wurden), setzte sich überwiegend aus unselbständig Erwerbstätigen, vielen Beamten und Angestellten und noch weniger Gewerbetreibenden als bisher zusammen. Akademiker und Lehrer schienen wieder etwas häufiger auf, während die Zahl der weiblichen Ratsmitglieder bis auf den heutigen Tag gering blieb.

DIE GEMEINDESATZUNGEN VON 1920 BIS ZUR GEGENWART

Das Gemeindestatut 1920

Die gänzlich veränderten Verhältnisse machten ein neues Gemeindestatut erforderlich, das „Gesetz vom 31. Mai 1920, womit ein Gemeindestatut für die Landeshauptstadt Linz erlassen wird“ („Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oberösterreich vom Jahre 1920, 91. Stück, Nr. 148, ausgegeben und versendet am 24. Dezember 1920“).

Die provisorische oberösterreichische Landesversammlung (Landtag) beschloß dieses Gesetz rückwirkend mit 1. Juni 1919 (dem Tag der Eingemeindung der Stadt Urfahr). Diese Bestimmung ist im Artikel I angeführt, während im Artikel II festgelegt wird, daß der gegenwärtige Bürgermeister und die dermaligen Gemeinderatsmitglieder bis zum Ablauf der derzeitigen Funktionsperiode im Amt zu bleiben haben.

Die Bevölkerung des Gemeindebereiches Linz wurde in Gemeindemitglieder und Auswärtige, die Gemeindemitglieder wiederum in Gemeindebürger, Gemeindeangehörige und Gemeindegossen geschieden. Gemeindebürger und Gemeindeangehörige konnten nur Bürger der österreichischen Republik sein. Gemeindegossen waren Personen, die ohne in Linz heimatberechtigt zu sein, im Stadtgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Das Gemeindebürgerrecht konnte auch in Hinkunft nur durch ausdrückliche Verleihung seitens des Gemeinderates erworben werden, und zwar nur von österreichischen Staatsbürgern.

Personen, denen das Gemeindebürgerrecht verliehen wurde, hatten in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis abzulegen, daß sie „alle Bürgerpflichten gewissenhaft erfüllen, den deutschen Charakter der Stadt Linz jederzeit wahren, das Beste der Gemeinde möglichst fördern und jeden Schaden von Linz nach besten Kräften hintanhaltend wollen.“ Erst nach Leistung dieses Gelöbnisses wurde die Verleihung des Bürgerrechtes, über die ein Dekret auszufertigen war, wirksam.

Das Bürgerrecht konnte ab nun auch unverheirateten Frauen verliehen werden (§ 4). Die Zahl der Mitglieder des Linzer Gemeinderates wurde mit 60 festgesetzt.

Über behauptete Fehler des Wahlverfahrens entschied ein eigener Wahlgerichtshof.

Zur Gruppe derjenigen Personen, die berechtigt waren, eine auf sie gefallene Wahl abzulehnen, gehörten nun auch die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten, die bisher des passiven Wahlrechtes in die Gemeindevertretungen überhaupt ermangelten.

Ebenfalls neu war die Bestimmung, daß Ratsmitglieder bei einem Ausscheiden innerhalb der laufenden Wahlperiode hiezu die Zustimmung des Gemeinderates benötigten und verhalten waren, ihr Mandat solange zu versehen, bis der Verzicht auf dasselbe von diesem akzeptiert wurde, wobei es jedoch in seinem Ermessen lag, auch bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Ablehnungsgründe aus sonstigen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen von der Annahme der Wahl befreien zu können, jedoch auch den mehrmals obstinat die Mandatsannahme Verweigernden mit einer Geldbuße bis zu einem Betrag von zweihundert Kronen zu belegen.¹⁵

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und behielten bis zum Zusammentreten des neugewählten

¹⁵ § 1 bis § 26.

Rates ihr Mandat bei. Eine Ergänzung durch Ausscheiden eines Drittels während der laufenden Wahlperiode und die Vornahme von Ersatzwahlen fanden nicht mehr statt.

Für Verstorbene und Ausgetretene wurden die Ersatzmänner in der festgesetzten Reihenfolge (Kandidatenlisten der wahlwerbenden Parteien) einberufen. Der Regierung verblieb auch weiterhin das Recht der Auflösung des Gemeinderates aus wichtigen Gründen. Bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates hatte das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied den Vorsitz zu führen. Ihm mußte jeder der Neugewählten geloben, daß er seine Pflichten gewissenhaft erfüllen werde. Zur konstituierenden Sitzung waren alle neugewählten Ratsmitglieder einzuladen. Unentschuldigtes Fernbleiben oder das vorzeitige Verlassen der Sitzung ohne Angabe gewichtiger Gründe wurden mit Geldbußen belegt.

Die Wahl des Bürgermeisters konnte nur bei Anwesenheit von mindestens vierzig Gemeinderatsmitgliedern (zwei Dritteln des vollzähligen Rates) vorgenommen werden; gewählt erschien dasjenige Mitglied, das die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hatte.

Neu geschaffen wurde die Stelle des dritten Vizebürgermeisters (Bürgermeister-Stellvertreter), der ebenso wie der erste und der zweite Bürgermeister-Stellvertreter bei Anwesenheit von mindestens 32 Ratsmitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wurde.

Die drei Vizebürgermeister durften weder unter sich noch mit dem Bürgermeister bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sein.

Heeresangehörige in aktiver Dienstleistung sowie pragmatisierte und vertragsmäßig angestellte Bedienstete der Gemeinde Linz waren, so lange das aktive Dienstverhältnis bestand, von der Wählbarkeit zum Bürgermeister bzw. zu einem der drei Stellvertreter ausgenommen.

Wenn der Bürgermeister oder einer der drei Stellvertreter die auf sie gefallene Wahl ausschlugen, mußte diese binnen längstens acht Tagen wiederholt werden. Für alle Bürgermeister- und Vizebürgermeisterwahlen war die schriftliche Form verbindlich.

Der Bürgermeister und seine drei Stellvertreter wurden auf vier Jahre gewählt. Die Amtsführung begann mit dem Tag ihrer Angelobung und endete mit der Angelobung ihrer Nachfolger; die spätere Wählbarkeit blieb ihnen gewahrt.

Im Falle der Erledigung ihrer Ämter mußte binnen acht Tagen, vom Zeitpunkt der Erledigung an gerechnet, eine neue Wahl vorgenommen werden. Die Bürgermeisterwahl unterlag der Bestätigung seitens der

Staatsregierung. Bürgermeister und Stellvertreter hatten das Gelöbnis dem Landeshauptmann abzulegen.¹⁶

Eine neue Körperschaft bildet von nun an der Stadtrat, bestehend aus dem Bürgermeister, den drei Vizebürgermeistern und acht für die Dauer von vier Jahren aus der Mitte des Gemeinderates heraus von ihm gewählten Mitgliedern, wobei die in ihm vertretenen politischen Parteien dem Stärkeverhältnis nach zu berücksichtigen waren.

Jedes Stadtratsmandat war durch einen gesonderten Wahlgang zu besetzen, dem die Bestimmungen für die Vizebürgermeisterwahl zugrunde liegen mußten. Konnte keine Mehrheit erreicht werden, entschied das Los. Der Gewählte mußte binnen acht Tagen erklären, ob er das Amt annehme.

Den Stadtrat gab es in Linz bisher noch nicht. Nur die großen Städte des Gebietes der ehemaligen Monarchie kannten dieses Kollegium. In Linz trug – von der Zeit vor 1848 abgesehen – bis zum Jahre 1906 die Amtsbezeichnung „Stadtrat“ der erste Beamte der Stadt. 1906 wurde für diese Stelle die Absolvierung des Studiums der Jurisprudenz zur Vorbedingung gemacht und die neue Funktionsbezeichnung „Magistratsdirektor“ geschaffen.

Im Gegensatz zu dem unentgeltlichen Amt eines Gemeinderates war das eines Stadtrates besoldet. Die Höhe der Funktionsgebühren festzulegen, oblag dem Gemeinderat.

Beschlußfähig war der Gemeinderat bei Anwesenheit von mindestens 32 Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), die Beschlußfassung erfolgte mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden.

Der Stadtrat war das beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, die nicht dem Bürgermeister oder dem Gemeinderat vorbehalten blieben. Er ernannte Beamte und Angestellte, versetzte nach Maßgabe der Dienstpragmatik in den Ruhestand und entschied über die Höhe der Bezüge von Witwen und Waisen. Er übte die Aufsicht über die Vermögensverwaltung, prüfte Voranschläge, Jahresrechnungen und Kassen, faßte entsprechende Beschlüsse, sofern diese nicht dem Gemeinderat oder anderen Gemeindeorganen vorbehalten waren. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, entschied er über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates in den zum selbständigen Wirkungsbereich gehörigen Angelegenheiten.

¹⁶ § 27 bis § 32.

Den Sitzungen des Stadtrates, die ausnahmslos nicht öffentlich waren, präsidierte der Bürgermeister.

Beschlußfähig war der Rat bei Anwesenheit von wenigstens vier, bei der Behandlung von Personalangelegenheiten städtischer Bediensteter von wenigstens fünf Stadtratsmitgliedern (exklusive des Vorsitzenden). Gültige Beschlüsse wurden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden.

Der Bürgermeister war berechtigt, jeden Beschluß des Stadtrates dem Gemeinderat vorzulegen; er war dazu verpflichtet, wenn der Stadtratsbeschluß den bestehenden Gesetzen zuwiderlief. Ansonsten hatte er jeden Beschluß des Stadtrates in Vollzug zu setzen.¹⁷

Die Bestimmungen über seinen Wirkungsbereich weisen gegenüber früher keine Veränderungen auf, nur seine Vertretung wird genau geregelt.

Der Landtag übte das ihm zustehende Aufsichtsrecht aus, die Staatsregierung dagegen mußte gegen eventuelle Überschreitungen des Wirkungsbereiches und bei Verletzung bestehender Gesetze vorgehen.

Abänderungen des Statuts im Jahre 1931

Das nächstfolgende Gemeindestatut war das „Gesetz vom 8. Jänner 1931, womit ein Gemeindestatut für die Landeshauptstadt Linz erlassen wird“. (Landesgesetz für Oberösterreich vom Jahre 1931, 27. Stück, Nr. 40, ausgegeben und versendet am 20. Mai 1931.) In ihm (der Gebietsumfang war durch die am 14. Juni 1923 erfolgte Eingemeindung der dichtbevölkerten Ortsgemeinde Kleinmünchen vergrößert worden) wird erstmals ausgesprochen, daß der Bereich der Stadtgemeinde in Stadtbezirke eingeteilt werden könne, um die Abwicklung der Verwaltungsarbeit leichter zu gestalten, ähnlich der seit vielen Jahrzehnten schon bestehenden Bezirkseinteilung in der Bundeshauptstadt und der steiermärkischen Landeshauptstadt. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch bis zum heutigen Tag kein Gebrauch gemacht.

Die Gebühr für die freiwillige Aufnahme in den Gemeindeverband durfte die Höhe von dreitausend Schilling (Einführung der Schilling-Währung im Territorium der Republik Österreich am 1. Jänner 1925; alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel seit 1. April 1925) nicht übersteigen.

In Linz wohnhafte österreichische Bundesbürger beiderlei Geschlechts konnten vom Gemeinderat durch die Ernennung zu „Bürgern der Stadt Linz“ ausgezeichnet werden – lediglich eine Ehrung, die keinerlei Sonder-

¹⁷ § 33 bis § 37.

rechte begründete. Das Bürgerrecht konnte auch widerrufen werden. Es lag im Ermessen des Gemeinderates, österreichischen Bundesbürgern, die sich um die Republik Österreich oder um die Stadt Linz besonders verdient gemacht hatten, die Ehrenbürgerwürde zu verleihen. Auch sie begründete keinerlei Rechte und Pflichten. (Im Statut vom 31. Mai 1920 wurden den Ehrenbürgern noch Rechte, aber keine Pflichten zugesprochen.)

Die Vertretung der Gemeinde wurde vom Gemeinderat besorgt. Zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten standen als Organe

1. der Gemeinderat
2. der Bürgermeister
3. der Stadtrat
4. der Magistrat

zur Verfügung. Von diesen Organen wird der Magistrat erstmals genannt.¹⁸

Alle Ratsmitglieder hatten dem Vorsitzenden und dieser wieder der Versammlung zu geloben, daß sie „die Gesetze der Republik Österreich gewissenhaft beobachten, den deutschen Charakter der Stadt Linz wahren und ihr die Treue halten werden.“ Das Gelöbnis war mit den Worten: „Ich gelobe“ und ohne Bedingungen zu leisten, da es ansonsten als verweigert galt. Bereits getilgte Verurteilungen oder solche, deren Aufnahme in die Strafkarte durch eine gesetzliche Vorschrift untersagt war, bildeten keine Behinderung für den Eintritt in den Gemeinderat.

In ihn nicht entsendbar war ferner jemand, dem im Bundesland Burgenland auf Grund eines gerichtlichen Urteiles die politischen Rechte entzogen worden waren. Es handelte sich um eine aus der Zeit der Zugehörigkeit dieses Territoriums zum Königreich Ungarn (bis 1921) stammende Gesetzesbestimmung, die erst lange Jahre nach der Angliederung des Burgenlandes an die Republik Österreich aufgehoben worden war.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden auf die Dauer von sechs (bisher vier) Jahren gewählt. Falls die Funktionsperiode des Gemeinderates in demselben Jahr, wie die des Nationalrates oder des oberösterreichischen Landtages ablief, konnte die Neuwahl des Gemeinderates gleichzeitig mit der des Bundes- oder Landesparlamentes abgehalten werden.

Schied ein Ratsmitglied aus dem Gemeinderat aus, so folgte der „Listennächste“ (nach den Wahlvorschlägen der politischen Parteien). Mandatsverlust trat ein: Bei freiwilligem Verzicht, Verlust der Wählbar-

¹⁸ § 12.

keit, Nichterfüllung der Gelöbnispflicht durch Verweigerung sowie durch Austritt oder Ausschluß aus der politischen Partei, auf deren Wahlvorschlag der Betreffende gewählt worden war.¹⁹

Die Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderates wurde von den Ausschüssen oder vom Stadtrat besorgt. Die Ausschüsse erhielten vom Gemeinderat das Recht, selbständige Beschlüsse zu fassen, die vom Bürgermeister in Vollzug zu setzen waren.

Zur Beschlußfassung über das Gemeindestatut, die Geschäftsordnung des Gemeinde- und des Stadtrates war die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel der Ratsmitglieder (vierzig) und die Zustimmung von mindestens der Zweidrittelmehrheit (im geringsten Falle von 27 Mandataren) notwendig.

Der Gemeinderat entschied mit dieser Mehrheit auch über Veränderungen des Gemeindevermögens (50.000 bis zu 100.000 Schilling, bei Darlehen oder Bürgschaften 100.000 bis 300.000 Schilling). Darüber hinaus war die Landesregierung zuständig. Erschienen weniger als vierzig Ratsmitglieder, war eine neue Sitzung einzuberufen, bei der über die betreffende Angelegenheit die absolute Mehrheit von wenigstens dreißig Anwesenden entschied. Erstmals wird die „Befangenheit“ der Mandatare erwähnt, die aus verschiedenen Ursachen entstehende Unmöglichkeit, bei der Behandlung von Aufgaben des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises objektiv entscheiden zu können. Sich „befangen“ zu erklären steht dem Mandatar frei, ohne daß er gezwungen werden kann, dies zu erläutern. Erklärten sich so viele Mitglieder des Gemeinderates als befangen, daß derselbe keinen gültigen Beschluß mehr fassen konnte, mußte der Verhandlungsgegenstand an die Landesregierung abgetreten werden.

Wenn der Bürgermeister von dem ihm schon seit eh und je zustehenden Sistierungsrecht gegenüber Gemeinderatsbeschlüssen Gebrauch machte, hatte er eine neuerliche Verhandlung anzuordnen.

Der Stadtrat bestand aus dem Bürgermeister, den drei Bürgermeister-Stellvertretern und sechs Stadträten, die der Gemeinderat in der konstituierenden Sitzung zu wählen hatte. Eine Änderung der Zahl der Stadträte konnte mit Zweidrittelmehrheit des zu zwei Dritteln versammelten Gemeinderates beschlossen werden. Die Bürgermeister-Stellvertreter- und Stadtratsmandate mußten auf die politischen Fraktionen des Gemeinderates im Verhältnis der Anzahl ihrer Vertreter aufgeteilt werden.

¹⁹ § 13 bis § 20.

Die Reihenfolge, in der die Bürgermeister-Stellvertreter den Bürgermeister zu vertreten haben, wird von diesem bestimmt. Mitglieder des Gemeinderates, die mit einem Stadtrat im ersten oder zweiten Grad verwandt, verschwägert oder verehelicht waren, konnten nicht in den Stadtrat gewählt werden. Bei Erledigung der Stelle eines Bürgermeister-Stellvertreters oder Stadtrates während der regelmäßigen Amtsdauer bestimmte der Stadtrat eines seiner Mitglieder oder auch eines des Gemeinderates mit der vorläufigen Führung der Geschäfte. Die Neuwahl hatte innerhalb zwei Wochen zu erfolgen.

Im Zuge der Ausübung des Sistierungsrechtes oder der Sistierungspflicht gegenüber Beschlüssen des Stadtrates mußte der Bürgermeister den Gegenstand unter Angabe der Gründe, die ihn zur Sistierung veranlaßt hatten, dem Stadtrat binnen zwei Wochen zur neuerlichen Beschlußfassung vorlegen. Im Falle eines Beharrungsbeschlusses entschied der Gemeinderat.²⁰

Erstmalig wurde der Begriff des „Magistrates“ umrissen. Zu ihm zählten der Bürgermeister, seine drei Stellvertreter, der Magistratsdirektor, die Fach- und Verwaltungsbeamten und das Hilfspersonal. Die Amtsgeschäfte wurden vom Magistratsdirektor nach den Weisungen des Bürgermeisters geleitet. Die Agenden des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde wurden im Statut näher umrissen.

Dem Gemeinderat waren die Verleihung des Heimatrechtes, die Systemisierung der städtischen Dienstposten, die Festsetzung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der städtischen Angestellten und die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter vorbehalten. In seine Kompetenz fielen ferner: Entscheidungen über Erwerbung oder Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Sachen (über 10.000 Schilling), Abschluß oder Auflösung von Bestand- und sonstigen Verträgen (über 5000 Schilling oder wenn der Zeitraum länger als sechs Jahre dauerte), Aufnahme von Darlehen, Leistung von Bürgschaften, Bewilligung für Neu-, Zu- und Umbauten (über 10.000 Schilling), Nachsicht von öffentlichen oder privatrechtlichen Forderungen (mehr als 20.000 Schilling), Bewilligung eines Rechtsstreites (über 10.000 Schilling), Bewilligung von Beiträgen für Wohltätigkeits-, Bildungs- und andere gemeinnützige Zwecke (die Ausübung dieses Rechtes konnte dem Stadtrat überlassen werden), Nachtragskredite, Ausschreibung von Abgaben, Zuschlägen, Um-

²⁰ § 20 bis § 31.

lagen, Gebühren und Taxen sowie Festsetzung von Entgelten für Leistungen.

Dem Landeshauptmann stand das Sistierungsrecht zu. Er konnte in Wahrung der Bundesinteressen die Gemeindevertretung auflösen, doch blieb dieser das Rekursrecht an das Bundeskanzleramt gewahrt.

Die Beschlußfassung über die Selbstauflösung des Gemeinderates erforderte Zweidrittelmehrheit der mindestens zu zwei Dritteln versammelten Mitglieder.²¹

Das Statut vom Jahre 1931 führte viele neue Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung ein. In ihnen spiegelte sich sowohl die triste finanzielle Lage der Gemeinde durch die beginnenden Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise, die im Herbst 1929 von den USA ihren Ausgang nahm, wie auch der Abwehrkampf der Demokratie gegen totalitäre Tendenzen, der in den Bestimmungen über die Änderung der Eidesformel der Mandatare, den erweiterten Machtbefugnissen des Bürgermeisters, des Stadtrates und des Magistrates, den Maßnahmen hinsichtlich der Beachtung des Willens der Wähler im Falle der häufig (wenn auch nicht in Linz) vorgekommenen Übertritte eines Mandatars zu einer anderen Fraktion, die durch Aberkennung des Mandates seinen Ausdruck fand. Das Gemeindestatut aus dem Jahre 1931 sollte das letzte sein, das in der demokratischen Ära beschlossen wurde. Es blieb bis zu den Februartagen 1934 in Kraft.

Am 12. Februar 1934 wurde der am 19. April 1931 frei gewählte Gemeinderat, dessen Mehrheit nicht den politischen Parteien angehörte, denen die Minister des Kabinettes Dollfuß entstammten (Christlich-soziale Partei und Heimatblock), aufgelöst. In der Zeit der Leitung unseres Gemeinwesens durch den zum Regierungskommissär ernannten Bezirkshauptmann von Urfahr, Dr. Franz Nusko, standen diesem als provisorische Stadträte einige christlich-soziale und Mandatare des „Österreichischen Heimatblockes“, die vor 1934 frei gewählt worden waren, sowie auch einige Vertreter dieser Parteien, die erst nach dem 12. Februar 1934 von dem seit dem 7. März 1933 auf Grund der Bestimmungen des „Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917“, ohne Parlament regierenden Kabinett des (1932 legal ernannten) Bundeskanzlers Doktor Engelbert Dollfuß berufen wurden, zur Seite.

Während der Amtszeit des am 7. November 1934 bestellten Bürgermeisters Dr. Wilhelm Bock wurde ein Gemeindestatut ausgearbeitet, das

²¹ § 32 bis § 61.

1935 in Kraft trat und bis zum 11. März 1938 als Richtschnur für die kommunale Arbeit diente.

Das Stadtrecht 1935

Der aus ernannten Mitgliedern bestehende oberösterreichische Landtag beschloß das „Gesetz vom 9. Juli 1935, womit auf Grund des Artikels 124 der Verfassung 1934 ein Stadtrecht für die Landeshauptstadt Linz erlassen wird“ („Landesgesetzblatt für Oberösterreich vom Jahre 1935, 17. Stück, Nr. 40 und 41, ausgegeben und versendet am 3. Oktober 1935“).

Erstmalig wird statt der bisherigen Bezeichnung „Gemeindestatut“ von einem „Stadtrecht“ gesprochen, wie auch der Gemeinderat, um die Neuartigkeit der völlig geänderten Kommunalverfassung zu betonen, in „Gemeindetag“ umbenannt ist. Erstmalig wurden Farben, Wappen und Siegel der Stadt genau festgelegt.

In Hinkunft unterschied man nur mehr die Gemeindemitglieder (= österreichische Bundesbürger, die im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben) von den „Auswärtigen“. Die bisherige Unterteilung der Gemeindemitglieder in Gemeindeangehörige (= Heimatberechtigte in Linz) und Gemeindengenossen fiel. „Bürger der Stadt Linz“ wurde, wer vom Gemeindetag als Gemeindemitglied zu einem solchen ernannt wurde, falls er sich Verdienste um die Stadt erworben hatte, eine Ehrung, die keinerlei Sonderrechte gewährte und vom Gemeindetage widerrufen werden konnte.²²

Organe der Stadt waren: 1. Bürgermeister, 2. Stadtrat und 3. Gemeindetag.

Der Gemeindetag wählte den Bürgermeister für die Dauer seiner Tätigkeit. Der Bürgermeister mußte diesem vorher nicht angehören, jedoch alle Voraussetzungen für eine Entsendung in denselben besitzen und das 26. Lebensjahr vollendet haben. Durch die Wahl zum Bürgermeister wurde er gleichzeitig Mitglied des Gemeindetages.

Die Wahl bedurfte der Bestätigung des Landeshauptmannes, seine Amtsführung begann mit dem Tag der Ablegung des Gelöbnisses. Das Gelöbnis war in die Hände des Landeshauptmannes abzulegen. Anstatt der drei Bürgermeister-Stellvertreter gab es nur mehr einen einzigen, der aus der Mitte des Gemeindetages heraus gewählt wurde. Sowohl der Bürgermeister als auch der Bürgermeister-Stellvertreter konnten vom Landeshauptmann ihrer Ämter entsetzt werden. Der Stadtrat bestand aus

²² § 1 bis § 6.

Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter und vier Stadträten, welche letztere vom Gemeindetag aus seinen Mitgliedern gewählt wurden.²³

Die Mitglieder des Gemeindetages wurden von kulturellen Gemeinschaften und den Berufsständen in den Gemeindetag entsendet, ihr Amt galt als Ehrenamt. Sie vertraten die Industrie, den Handel, die Landwirtschaft, den öffentlichen Dienst, die freien Berufe. Nicht alle Mitglieder des Gemeindetages waren ehemalige Christlich-soziale oder Angehörige des Österreichischen Heimatschutzes. Man entsandte auch profilierte parteilose Persönlichkeiten mit großem Ansehen und langjähriger Praxis im Dienste der Berufsgenossenschaften.

Als Gemeindetagsmitglied konnte nur entsendet werden, wer das 26. Lebensjahr vollendet hatte und seit mindestens fünf Jahren die Gemeindemitgliedschaft in der Landeshauptstadt Linz besaß. Der Bundespräsident, die Bundesminister, der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Landesregierung und des Bundesgerichtes konnten nicht Mitglieder des Gemeindetages sein, ebensowenig Bedienstete der Stadtgemeinde, ihrer Anstalten, Betriebe und Unternehmungen, sowie Personen, die in der bewaffneten Macht dienten oder berufsmäßig für sie Dienste leisteten, ferner Staatsbedienstete, die im öffentlichen Sicherheitsdienst tätig waren. Neu war eine Ausschlußbestimmung, die persönlich Eigenberechtigte betraf, denen von Gerichts wegen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen worden war, solange diese unter fremder Vormundschaft standen, zum mindesten aber bis zum Ablauf einer Zeit von drei Jahren nach Erlaß der gerichtlichen Verfügung.

Ein Wiederaufleben einer bis 1919 maßgeblichen Vorschrift über den Ausschluß von der Wählbarkeit war die Bestimmung, daß, wer in öffentlicher Armenversorgung steht, nicht in den Gemeindetag entsandt werden durfte.

Dazu kam, der damaligen Auffassung entsprechend, der Ausschluß von der Entsendbarkeit aus politischen Gründen.

Die Verordnung vom 23. September 1933, Bundesgesetzblatt Nr. 431 (Verordnung des dem „Heimatblocke“ angehörenden Vizekanzlers und Innenministers Major a. D. Emil Fey), gab der Regierung die Möglichkeit, „illegale“ Parteitätigkeit (26. Mai 1933: Betätigungsverbot für die KPÖ = Kommunistische Partei Österreichs; 19. Juni 1933: Verbot der NSDAP = Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und am gleichen Tag auch des „Steirischen Heimatschutzes“, einer deutschnationalen Oppo-

²³ § 7 bis § 12.

sitionsgruppe, die sich vom „Heimatschutz“, der 1932 in das Kabinett Dollfuß eingetreten war, abgespalten hatte), zu unterbinden, indem sie Agitatoren dieser verbotenen Parteien (einschließlich ihrer Berufs-, Kultur- und Jugendorganisationen) durch einen Akt der Verwaltungsbehörden zum Aufenthalt in einem bestimmten Ort oder einem bestimmten Gebiet verhielt. Solchermaßen Betroffene waren von der Entsendbarkeit in den Gemeindetag ausgeschlossen.

Dazu kamen noch die auf Grund des „Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1934“, Bundesgesetzblatt II, Nr. 163, oder des „Anhaltegesetzes vom 24. September 1934“, Bundesgesetzblatt II, Nr. 254, zum Aufenthalt in einem bestimmten Ort oder Gebiet Verhaltenen, die in der Zeit zwischen dem Erlass der ersten Verordnung und den letztgenannten Gesetzen durch viele Funktionäre der am 12. Februar 1934 verbotenen Sozialdemokratischen Partei vermehrt worden waren.

Die Bestimmungen dieser Gesetze ermöglichten sohin die zwangsweise Zuteilung eines Domizils in einer von der Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Gemeinde oder einem politischen Bezirk (= Konfinierung). In dieser Weise *gemäßregelte Personen* waren, wenn ihre Anhaltung beziehungsweise Konfinierung nicht wegen „Schuldlosigkeit“ aufgehoben wurde, bis zum Ablauf von drei Jahren, von dem Tag ihrer Entlassung bzw. der Aufhebung der Verfügung betreffs den zwangsweisen Aufenthalt an gerechnet, ebenso wenig in den Gemeindetag entsendbar, wie die von einer Verwaltungsbehörde wegen staatsfeindlicher Betätigung mit einer sechs Wochen übersteigenden Freiheitsstrafe belegten Personen.

Jedes neu bestellte Gemeindetagsmitglied hatte dem Bürgermeister vor versammeltem Gemeindetag zu geloben: „Dem Vaterlande die Treue zu halten, die Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes zu beobachten, sein Amt uneigennützig, unparteiisch und mit voller Hingabe auszuüben, das Wohl der Stadt nach bestem Wissen und Können zu fördern, das deutsche Wesen der Stadt jederzeit zu wahren und alle anderen ihm im Stadtrechte auferlegten Pflichten getreulich zu erfüllen.“

Unentschuldigtes Fernbleiben an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen konnte der Bürgermeister durch Verhängung einer bis zu 100 Schilling betragenden Geldstrafe ahnden.²⁴ Die Mitgliedschaft zum Gemeindetag erlosch durch schriftliche Verzichtserklärung. Als Grund für Mandatsverlust zählten, außer den schon in den früheren Gemeindestatuten genannten, der Verlust der Gemeindemitgliedschaft.

²⁴ § 13 bis § 17.

Das Stadtrecht enthielt bereits die Grundsätze für eine zu beschließende Geschäftsordnung des Gemeindetages, die die früheren Bestimmungen teils rezipierten, teils aber auch in nur geringfügiger Form abgeändert, beibehielten.

Eine wesentliche Neuerung bedeuteten nur die Vorschriften, daß die Sitzungen des Gemeindetages im allgemeinen der Öffentlichkeit nicht zugänglich waren, mit Ausnahme der Sitzungen, die den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß behandelten, ferner die Änderung, daß es dem Gemeindetag gestattet war, bei Wahlen in den Stadtrat, in die verschiedenen Ausschüsse beider Organe sowie der des Bürgermeisters und seines Stellvertreters vom Grundsatz der Schriftlichkeit Abstand zu nehmen.

Der Gemeindetag hatte über die Errichtung oder Auflassung einer städtischen Unternehmung, über ihre Geschäftsführung, den Haushaltsplan, die Verwendung der Jahresüberschüsse, die Maßnahmen zur Abdeckung eines allfälligen Defizits und die Regelung der Dienst-, Besoldungs-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Bediensteten und Arbeiter sowie die Zuerkennung der Eigenschaft einer städtischen Unternehmung zu entscheiden.

Ihm blieb vorbehalten: Die Wahl des Bürgermeisters, des Bürgermeister-Stellvertreters, der Stadträte, die Festsetzung der Gebühren dieser Organe, die Wahl der Gemeindetagsausschüsse, die Festsetzung der Geschäftsordnung für den Gemeindetag, seine Ausschüsse, für den Stadtrat, die bereits erwähnten Obliegenheiten hinsichtlich der städtischen Unternehmungen, die Verleihung des Heimatrechtes in Linz und die Zusicherung seiner Verleihung, Verleihung und Aberkennung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes. Für die freiwillige Aufnahme in den Gemeindeverband und die Zusicherung dieser, kann der Gemeindetag eine Gebühr bis zum Höchstausmaß von dreitausend Schilling festsetzen.

Weiter war die Festlegung des Stellenplanes und die Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten, der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter, die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse sowie die Festsetzung von Entgelten für die Stadt (unter Beachtung der durch die Bundes- und Landesgesetze bestimmten Beschränkungen), die Umwandlung von Schulden, Leistung von Bürgschaften (deren Gesamtausmaß den Betrag eines Zehntels der Ausgaben des Haushaltsplanes nicht übersteigen durfte) und die Gewährung von Darlehen seine Aufgabe.²⁵

²⁵ § 18 bis § 55.

Die Deutsche Gemeindeordnung

In gedrängter Form muß auch auf die Bestimmungen der „Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Jänner 1935, Reichsgesetzblatt 1935, Teil I, Nr. 6, ausgegeben zu Berlin, den 20. Jänner 1935“, eingegangen werden, die durch Verordnung vom 15. September 1938 im damals noch (im Rahmen des Deutschen Reiches) bestehenden „Landes Österreich“ eingeführt wurde.

Die „Ratsherren“ nahmen etwa die Stellung der früheren Gemeinderats- und Gemeindeglieder, die „Beigeordneten“ die der Stadträte, der Oberbürgermeister die des Bürgermeisters (diese Amtsbezeichnung wurde in Linz am 27. Mai 1938 eingeführt), der Bürgermeister die des Vizebürgermeisters (so wie seit Einführung der Gemeindeordnung vom 9. Juli 1935 nur ein Stellvertreter des Bürgermeisters) ein.

Der bisherige Magistratsdirektor wurde zum „Stadtsyndikus“. Die Angelegenheiten der städtischen Finanzen wurden einem „Stadtkämmerer“ (= einem Stadtratsmitglied) übertragen.

Einige Beigeordnete waren „hauptamtlich“, andere „ehrenamtlich“; als „hauptamtliche“ Beigeordnete waren sie „Beamte auf Zeit“ (zum Unterschied von „Beamten auf Lebenszeit“, den definitiv pragmatischen Beamten des Reiches, der Länder und Gemeinden). Schon lang vor 1914 gab es im Deutschen Reich den „Oberbürgermeister“ und „Bürgermeister“, die Berufsbeamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis waren.

In Oberösterreich war beispielsweise der Bürgermeister von Gmunden in den Jahren 1938 bis 1945 ein „Berufsbürgermeister“.

Zur Unterstützung des Oberbürgermeisters gab es im Jahre 1938 „kommissarische“ Stadträte für die einzelnen städtischen Ressorts, aber noch kein Organ, das einem Gemeinderat entsprochen hätte.

Am 3. Februar 1939 wurden die neuen, vom Gauleiter der NSDAP (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) über Vorschlag der örtlichen Parteidienststellen und der in den „angeschlossenen Verbänden“ vereinigten Berufsorganisationen ernannten Ratsherren der Stadt Linz vereidigt.

Es gab keine Vorschrift, daß nur Parteimitglieder zu Ratsherren ernannt werden konnten.

Im § 5 der DGO (= Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Jänner 1935) wird zwischen „Gemeindebürgern“ und „Einwohnern der Gemeinde“ unterschieden, wobei als „Einwohner zu gelten hat, wer in der Gemeinde wohnt“, daher auch Ausländer und Staatenlose. Der „Bürger“ mußte das „Bürgerrecht“ besitzen. Bürger einer Gemeinde konnte nur ein deutscher

Staatsbürger sein, der eigenberechtigt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte war, das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hatte und mindestens seit einem Jahr in der Gemeinde wohnte. Hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete wurden mit ihrem Amtsantritt gleichzeitig Bürger, unbeschadet der Dauer ihres Aufenthaltes in der betreffenden Gemeinde. Das Bürgerrecht konnte auch anderen Personen, ohne Rücksicht auf die Wohndauer, verliehen werden. Praktische Bedeutung erlangten diese Bestimmungen bei uns nicht. Leiter der Gemeinde war der Bürgermeister, der von den Beigeordneten vertreten wurde und seine Berufung dem „Vertrauen von Partei und Staat“ verdankte. Bei der Bestellung wirkte der „Beauftragte der NSDAP“ mit.

In Stadtkreisen führte der Bürgermeister die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“.

Dem österreichischen terminus technicus: „Stadt mit eigenem Statut“ entsprach im deutschen Reich derjenige der „kreisfreien Stadt“, die dem „Landrat“ (Bezirkshauptmann) nicht unterstand, da sie selbst einen Kreis bildete, deren Aufsichtsbehörde teils der „Reichsstatthalter“ und teils auch der „Regierungspräsident“ war. Der Beauftragte der NSDAP wirkte zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei bei der Berufung und Abberufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und Gemeinderäte, beim Erlass der „Hauptsatzung“ und bei Verleihung und Aberkennung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen mit.

Die Anzahl der Beigeordneten bestimmte die Hauptsatzung. Der „Erste Beigeordnete“ führte in kreisfreien Städten die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“, die übrigen den Titel „Stadtrat“, und zwar nach den geschäftlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel: „Stadtbaurat“, „Stadtschulrat“, „Stadtrechtsrat“ u. dgl., während der mit der Wahrung des Finanzreferates betraute Beigeordnete die Amtsbezeichnung „Stadtkämmerer“ führte.

Der Bürgermeister war im allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters. Im Falle seiner Abwesenheit richtete sich die Reihung der Vertreter nach dem Dienstalter als Beigeordneter. Der Oberbürgermeister konnte jedoch auch eine andere Reihenfolge bestimmen und jede zu behandelnde Angelegenheit an sich ziehen.

In kreisfreien Städten mußte entweder der Oberbürgermeister oder der Bürgermeister hauptamtlich angestellt sein und einer von beiden die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Ausnahmen von der vorgeschriebenen besonderen Befähigung konnte die Aufsichtsbehörde zulassen. Diesen Bestimmungen wurde in Linz in der Zeit vom September 1939 bis Juni 1944 hinsichtlich der Vorbildung ent-

sprochen. Die Stellen hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter waren vor der Besetzung von der Gemeinde öffentlich auszuschreiben.

Besoldete Beamte des Staates, einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes, Gemeindeangestellte und Gemeindearbeiter oder Angestellte und Arbeiter von Gesellschaften und Vereinigungen, an denen die Gemeinde maßgeblich beteiligt war, konnten, ebenso wie Angestellte der öffentlichen Krankenkassen, nur hauptamtliche Funktionäre sein, wenn sie seitens ihrer Anstellungsbehörde oder von ihrem Arbeitgeber für die Dauer ihrer kommunalen Tätigkeit beurlaubt wurden. Als ehrenamtliche Beigeordnete waren Angehörige dieses Personenkreises seitens der Aufsichtsbehörde jedoch ausnahmsweise zugelassen.

Bürgermeister und Beigeordnete durften miteinander nicht bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sein. Wenn diese Verwandtschaft bzw. Schwägerschaft jedoch erst im Laufe der Amtszeit entstand, mußte einer von ihnen ausscheiden. War einer von ihnen hauptamtlicher Bürgermeister, dann mußte der ehrenamtliche Bürgermeister, waren beide hauptamtlich, der an Lebensjahren jüngere Funktionär ausscheiden. Hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete wurden in der Regel auf die Dauer von zwölf Jahren berufen und konnten verpflichtet werden, eine weitere zwölfjährige Amtszeit zu absolvieren; ehrenamtliche Bürgermeister dagegen für eine Amtsperiode von sechs Jahren. Sie konnten auch in der folgenden Zeit wiederum bestellt werden. Die Vereidigung der Bürgermeister nahm die zuständige Aufsichtsbehörde, die der Beigeordneten der Bürgermeister vor.

Die Anzahl der Ratsherren bestimmte die Hauptsatzung, doch durfte sie in Stadtkreisen sechsunddreißig nicht übersteigen. Der Beauftragte der NSDAP konnte zwar nicht selbst Mitglied des Ratskollegiums sein, aber an den Beratungen des Bürgermeisters mit den Ratsherren teilnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelte, bei denen ihm das Gesetz eine Mitwirkung einräumte. Zu diesen Sitzungen mußte er eingeladen werden. Er hatte im Benehmen (d. i. „Einvernehmen“) mit dem Bürgermeister die Ratsherren zu berufen, wobei er auf nationale Zuverlässigkeit, Eignung und Leumund achten mußte. Der Bürgermeister war verpflichtet, wichtige Angelegenheiten der Gemeinde mit den Ratsmitgliedern zu beraten. Gelegenheit zur Äußerung war diesen unter allen Umständen zu gewähren, falls es sich um folgende Angelegenheiten handelte: Gemeindegrenzen, Ehrenbürgerrechte, Ehrenbezeichnungen, Abkennung des Bürgerrechtes, Satzungen, Abgaben und Tarife, Übernahme neuer Aufgaben ohne gesetzliche Verpflichtung, Umwandlung der

Rechtsform von Eigenbetrieben und Unternehmen, Verfügung über das Gemeindevermögen, Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen, Veränderungen der Nutzungsrechte, Verzicht auf Ansprüche und Abschluß von Vergleichen, Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, über- und außerplanmäßige Ausgaben, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen waren, schließlich die Führung von Rechtsstreitigkeiten größerer Bedeutung. Der Bürgermeister allein bestimmte auch, ob die Beratungen öffentlich oder nichtöffentlich waren. Abstimmungen fanden keine statt.

Die Hauptsatzung konnte bestimmen, daß für einzelne Verwaltungszweige Beiräte bestellt wurden. Wollte die Gemeinde Vermögensgegenstände aller Art veräußern, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte oder Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders Archive und Teile solcher, veräußern, vertauschen oder wesentlich verändern, mußte vorher die Zustimmung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Diese war auch für die Umwandlung von Stiftungen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden war, zuständig.

Ein wirtschaftliches Unternehmen durfte die Gemeinde nur errichten, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigte. Die Gemeinde durfte zwar Sparkassen, aber keine Bankunternehmungen betreiben. Die Ratsmitglieder berieten auch über den Rechnungsabschluß. Über ihr Verlangen konnte die Beratung bis zu einer Woche ausgesetzt werden, um ihre Bedenken schriftlich niederzulegen.²⁶

Nach dem Einmarsch der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Linz (5. Mai 1945) wurde durch die neu errichtete Militärregierung am 7. Mai 1945 Professor Dr. Ernst Koref zum vorläufigen, jederzeit absetzbaren Bürgermeister berufen.

Am 15. Mai 1945 trat erstmalig ein provisorischer Stadtrat zusammen, der von der Militärregierung aus Vertretern der ehemaligen Sozialdemokratischen und der Christlich-sozialen Partei und Repräsentanten der Kommunistischen Partei, die den größten Teil ihrer Anhänger erst nach dem 12. Februar 1934 gewonnen hatte, berufen wurde.

Die politischen Parteien waren damals noch nicht zugelassen, ihre Legalisierung erfolgte erst am 1. August 1945 in der sowjetischen, am 1. Oktober 1945 in der amerikanischen Besatzungszone Oberösterreichs.

Ein vorläufiger Gemeinderat wurde nicht berufen.

²⁶ § 6 bis § 100.

Am 25. November 1945 wurden zusammen mit den ersten Wahlen zum Nationalrat in der Zweiten Republik (den ersten Wahlen zu einem Bundesparlament seit dem 9. November 1930) auch Wahlen zum oberösterreichischen Landtag (zum letzten Male am 19. April 1931) und zum Linzer Gemeinderat (ebenfalls letztmalig am 19. April 1931 gewählt) abgehalten.

Die Wahl für den Gemeinderat fand auch in Urfahr und in den am 1. November 1938 eingemeindeten Stadtteilen Ebelsberg (vorher eine Marktgemeinde) und St. Magdalena (ehemalige Dorfgemeinde) zur gleichen Zeit statt. Die in Urfahr gewählten Frauen und Männer waren Mitglieder des Linzer Gemeinderates, wenn auch einige von ihnen dem dortigen Gemeindebeirat angehörten. Dieser Beirat wurde auch in der Folgezeit nicht durch die Bevölkerung des Stadtviertels nördlich der Donau gewählt, sondern durch die Parteiorganisationen beschickt. Erwähnt wird noch, daß am 1. August 1945 infolge der in der Potsdamer Konferenz (Ende Juli 1945) beschlossenen Zuteilung des gesamten Mühlviertels zum Bereich der sowjetischen Besatzungszone für den Stadtteil Urfahr eine eigene Stadtverwaltung errichtet werden mußte, die bis zum österreichischen Staatsvertrag (1955) bestehen blieb.

Der am 25. November 1945 gewählte Linzer Gemeinderat konnte seine konstituierende Sitzung erst am 8. April 1946 abhalten. Er beschloß 1946, die Eidesformel der Ratsmitglieder dahingehend zu ändern, daß ab nun der „österreichische Charakter“ der Stadt zu wahren sei.

Wiederinkrafttreten des Gemeindestatuts 1931 im Jahre 1945

Nach dem Wiedererstehen Österreichs erließ die provisorische Staatsregierung das „Vorläufige Gemeindegesetz vom 10. Juli 1945“ („Staatsgesetzblatt Nr. 66 aus dem Jahre 1945“). Als Grundlage der Linzer Gemeindeverfassung hatten das „Reichsgemeindegesetz“ aus dem Jahre 1862, das „Stadtrecht“ von 1935 und, soweit dessen Bestimmungen mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften im Widerspruch standen, die des Gemeindestatutes vom Jahre 1931 zu dienen. Das Landesgesetz vom 7. Juli 1948 (Landesgesetzblatt Nr. 40/48) machte diesem grotesken Zustand ein Ende und führte rückwirkend mit 1. Jänner 1946 das in einigen Bestimmungen novellierte Gemeindestatut von 1931 wieder ein. Diese Änderungen betrafen alle jene, die sich mit dem Heimatrecht befaßten, das mit Wirkung vom 1. Juli 1939 im ganzen Territorium des damaligen Deutschen Reiches außer Kraft gesetzt worden war.

Daher unterscheidet man ab nun nur noch die „Gemeindemitglieder“ (österreichische Staatsbürger, die im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz haben) von „Auswärtigen“ (alle übrigen Bewohner unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit).

Laut „Kundmachung der oberösterreichischen Landesregierung vom 14. Juli 1958“ (Landesgesetzblatt Nr. 26) wurde das Gemeindestatut von 1931 wieder verlautbart, durch das Landesgesetz vom 18. Juli 1960 (Landesgesetzblatt Nr. 28/1960) aber bestimmt, daß Zeile 4 des 1. Absatzes des § 18 des Gemeindestatutes (Amtsverlust eines Gemeinderatsmitgliedes nach Austritt aus der politischen Partei, auf deren Wahlvorschlag es als Kandidat aufschien) zu entfallen hatte.

Das Statut 1965

Das zur Zeit gültige Gemeindestatut (Landesgesetz vom 1. Dezember 1965, Landesgesetzblatt Nr. 46/1965) trat mit 1. Jänner 1966 in Kraft. Es spricht erstmals formell aus, daß Linz die Hauptstadt des Landes Oberösterreich ist, änderte die Farben der Stadt in Rot-Weiß, beschreibt das neue Wappen und scheidet die in der Stadt lebenden Personen in „Einwohner“ und „Bürger“. „Bürger“ sind alle nach der Statutargemeinde-Wahlordnung Wahlberechtigten, während die übrigen „Einwohner“ genannt werden. Der Gemeinderat kann die Ernennung zum Ehrenbürger mit Dreiviertelmehrheit beschließen, den „Ehrenring der Stadt Linz“ verleihen oder eine Person, die sich um die Stadt Linz verdient gemacht hat, durch eine sonstige Ehrung auszeichnen.

Der Stadtrat heißt ab nun „Stadtsenat“.

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist binnen zwei Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses abzuhalten. Einem Mitglied des Gemeinderates kann der Bürgermeister einen Urlaub bis zum Höchstausmaß von drei Monaten gewähren, während ein länger dauernder vom Gemeinderat selbst (ohne Debatte) bewilligt wird. Ist ein Gemeinderatsmitglied aus triftigen Gründen an der Ausübung seines Mandates längere Zeit verhindert, so hat der Bürgermeister ein Ersatzmitglied zu berufen.

Wir haben einen kleinen Einblick in die Entwicklung der Autonomie unseres städtischen Gemeinwesens innerhalb des Zeitraumes der letzten 120 Jahre gewonnen. Leider gestattet der zur Verfügung stehende Raum kein gründlicheres Eingehen auf die detaillierten Bestimmungen der einzelnen Gemeindestatute, deren Studium, so wenig anziehend es anfangs erscheinen mag, erst ermöglicht, all die Einflüsse der geänderten Lebens-

verhältnisse und Anschauungen, die in den wechselnden Formen der Grundlagen für die Ausübung kommunalpolitischer Tätigkeit ihren Niederschlag finden, zu erkennen. Angefangen von einer Zeit, die aus dem Mittelalter noch die Wertschätzung der Dauer der Ansässigkeit, des Grundbesitzes als Basis des Wohlstandes, Reste zünftischen und gildemäßigen Denkens übernommen hatte, bis in unsere Tage, die es dem eigenberechtigten, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte stehenden Staatsbürger, gleichgültig wann und von wo er in unsere Stadt kam, ob er bemittelt ist oder nicht, und unbeschadet seiner Vorbildung, entsprechend den heute maßgeblichen Formen der Kommunalpolitik ermöglichen, an der Gestaltung des Eigenlebens der Stadt teilzunehmen. Die Autonomie der Städte ist nicht ein zufällig erhalten gebliebenes morsches Gebäude, das „noch aus alten Zeiten ragt“, sondern gewachsene Demokratie. Die mit dem Organismus des Staates verbundenen Städte haben heute viele Aufgaben zu erfüllen. Der verantwortliche Träger ist der Gemeinderat, der ohne Überheblichkeit von sich behaupten darf, daß er früher als in manchen anderen Statutarstädten die gewandelten Probleme und Aufgaben erfaßt hat.